NOT FOR DISTRIBUTION IN OR INTO, OR TO ANY PERSON LOCATED OR RESIDENT IN THE UNITED STATES OF AMERICA, ITS TERRITORIES AND POSSESSIONS, ANY STATE OF THE UNITED STATES OF AMERICA OR THE DISTRICT OF COLUMBIA (THE "UNITED STATES")

Rückkaufsinserat



Angebot der

HT5 AG (vormals bekannt als HOCN AG und vormals HOCHDORF Holding AG), mit Adresse an der Siedereistrasse 9, 6280 Hochdorf, Schweiz ("HT5" oder die "Gesellschaft"), und mit 25'000 Perpetual Callable Subordinated Bonds mit einem Nennwert von je CHF 5'000 und einem Gesamtnennwert von CHF 125'000'000, die an der SIX Swiss Exchange (ISIN CH0391647986) kotiert sind (gesamthaft die "Hybridanleihe", und jede eine "Anleihensobligation"),

an die Inhaber der von HT5 ausgegebenen Hybridanleihe (die "Anleihensgläubiger", und jeder ein "Anleihensgläubiger"), zur Andienung ihrer Anleihensobligationen gegen Zahlung in bar eines festen Rückkaufpreises von CHF 535.00 pro Anleihensobligation mit einem Nominalwert von je CHF 5'000 (einschliesslich aller damit verbundenen Rechte, d.h. insbesondere erfolgt keine zusätzliche Zahlung aufgelaufener Zinsen) (der "Rückkaufpreis"), einem maximalen Rückkaufpreis für die Hybridanleihe von CHF 13'375'000, gemäss den in diesem Rückkaufangebot enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen(das "Rückkaufangebot"):

Hybridanleihe	ISIN	Ausstehender Betrag
CHF 125'000'000 2.50 % Perpetual Callable Subordinated Bonds	CH0391647986	CHF 125.000.000

Dieses Rückkaufsangebot bezieht sich nicht auf Aktien der HT5 AG.

DIE ANGEBOTSFRIST BEGINNT VORAUSSICHTLICH AM 16. JULI 2025 UND ENDET AM 13. AUGUST 2025 UM 16.00 UHR (MESZ).

Wichtige Hinweise

Dieses Rückkaufsinserat (das "Rückkaufsinserat") enthält wichtige Informationen, die die Anleihensgläubiger bitte sorgfältig lesen mögen, bevor sie eine Entscheidung im Hinblick auf das Rückkaufangebot treffen. Das Rückkaufsinserat enthält die Bestimmungen und Bedingungen des Rückkaufsangebots. Das Rückkaufsinserat stellt keinen Prospekt oder eine ähnliche Mitteilung im Sinne des Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen ("FIDLEG") oder eines anderen anwendbaren Gesetzes dar.

Dieses Dokument wurde von der Gesellschaft zur Verwendung durch die Anleihensgläubiger erstellt. In Übereinstimmung mit der üblichen Praxis nimmt die Vollziehende Bank keine Stellung zu den Vorzügen des Rückkaufangebots und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Rückkaufsinserats oder anderer im Zusammenhang mit dem Rückkaufsangebot erstellter Dokumente.

Dieses Dokument stellt keine Anlage-, Steuer- oder Rechtsberatung in irgendeinem Land und/oder unter irgendeiner anwendbaren Rechtsordnung dar. Die Leserinnen und Leser dieses Dokuments werden gebeten, sich selbstständig über die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und diese zu beachten.

Datum der Publikation dieses Rückkaufsinserats: 16. Juli 2025

Hintergrundinformationen

Das Rückkaufangebot bildet Teil eines umfassenden Sanierungskonzepts, welches da-rauf abzielt, die HT5 aus der Nachlassstundung zu befreien, welche durch das Bezirksgericht Hochdorf unter dem Aktenzeichen 1C3 24 574 eröffnet wurde (die "Nachlassstundung"), um die Grundlage für die geplante Zusammenführung der HT5 mit einem kotierungsinteressierten, operativ tätigen Unternehmen zu schaffen. Das Rückkaufangebot steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Pflichtwandlung der Anleihensobligationen in Aktien der HT5 (die "Pflichtwandlung") und muss von HT5 unterbreitet werden, um die Pflichtwandlung zu implementieren (dazu unten). Die Pflichtwandlung wurde von der Anleihensgläubigerversammlung vom 13. Juni 2025 (die "Anleihensgläubigerversammlung") genehmigt, wobei der Beschluss unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die obere kantonale Nachlassbehörde steht. Das Rückkaufsangebot bietet den Anleihensgläubigern die Möglichkeit, zwischen dem Erhalt einer Barabfindung von CHF 535 pro Anleihensobligation und der Lieferung von 600 Namenaktien pro Anleihensobligation im Austausch für ihre Anleihensobligationen zu wählen.

Rückkaufangebot

Die HT5, als Anbieterin im Hinblick auf den Rückkauf der Anleihen im Rahmen dieses Rückkaufangebots, lädt die Anleihensgläubiger ein, ihre Anleihensobligationen zu den in diesem Rückkaufsinserat festgelegten Bedingungen zum Kauf anzudienen.

Die Anleihensgläubiger erhalten von der Gesellschaft am Vollzugsdatum (wie unten definiert) für die gemäss dem Rückkaufangebot rechtsgültig angedienten Anleihensobligationen (die "Angedienten Anleihensobligationen") den Rückkaufpreis (nachfolgend definiert), vorbehältlich der nachstehend genannten Bedingungen. Mit der Andienung von Anleihensobligationen im Rahmen dieses Rückkaufangebots akzeptiert jeder Anleihensgläubiger vorbehaltlos die in diesem Rückkaufsinserat enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen.

Nach Abschluss des Rückkaufangebots werden die von HT5 erworbenen Angedienten Anleihensobligationen annulliert.

Die Gesellschaft wird den Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Rückkaufangebots Angedienten Anleihensobligationen so bald wie möglich nach dem Ende der Angebotsfrist (wie unten definiert) mit der Veröffentlichung des Ergebnisses bekannt geben.

Anleihensobligationen, die im Rahmen des Rückkaufangebots nicht gültig angedient und/oder nicht zum Rückkauf entgegengenommen werden (jeweils eine "Nicht-Angediente Anleihensobligation"), bleiben ausstehend und unterliegen der Pflichtwandlung, wie nachstehend beschrieben.

Pflichtwandlung von Nicht-Angedienten Anleihensobligationen Vorbehaltlich der Genehmigung der Beschlüsse der Anleihensgläubigerversammlung durch die obere kantonale Nachlassbehörde wird jede Nicht-Angediente Anleihensobligation (einschliesslich aller Zinsen, auf die nicht gemäss den Beschlüssen der Anleihensgläubigerversammlung verzichtet worden ist), die am fünfzehnten (15.) Handelstag nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids über die Entlassung der HT5 aus der Nachlassstundung, ausstehend, zwingend innerhalb von höchstens zehn (10) Handelstagen in 600 Namenaktien von HT5 (die "Pflichtwandlungsaktien") gewandelt, vorbehaltlich des Eintritts der folgenden Bedingungen:

1. Die Gesellschaft hat den Anleihensgläubigern dieses Rückkaufangebot unterbreitet;

- die Gesellschaft ist gemäss Art. 296a Abs. 1 des Schweizerischen Schuldbetreibungsund Konkursgesetzes (SchKG) aus der Nachlassstundung entlassen worden und dieser Entscheid ist rechtskräftig;
- es liegt ein gültiger Beschluss der Generalversammlung der Gesellschaft über eine ordentliche Kapitalerhöhung für die Ausgabe der bei der Pflichtwandlung zu liefernden
 Pflichtwandlungsaktien sowie über die Herabsetzung des Nennwerts der Namenaktien
 der Gesellschaft auf höchstens CHF 8.3333333333 (ohne jegliche Ausschüttung) vor.

Anleihensgläubiger, welche ihre Anleihensobligationen nicht im Rahmen des Rückkaufangebots andienen, unterliegen der von der Anleihegläubigerversammlung am 13. Juni 2025 beschlossenen Pflichtwandlung, wie in **Anhang 1** dargelegt (die "**Beschlüsse der Anleihensgläubiger**"). Die Pflichtwandlung und die hierzu notwendigen Implementierungsmassnahmen werden von der Gesellschaft oder auf ihre Anweisung durch Dritte umgesetzt. Die Anleihensgläubiger, deren Anleihensobligationen der Pflichtwandlung unterliegen, werden mithin so behandelt, als hätten sie den notwendigen Implementierungsmassnahmen zugestimmt, welche insbesondere die Zeichnung der Pflichtwandlungsaktien für die Anleihensgläubiger sowie die Verrechnung der Ansprüche unter den Anleihensobligationen gegen den Zahlungsanspruch der Gesellschaft für die Ausgabe der Pflichtwandlungsaktien beinhalten können.

Bedingungen

Das Rückkaufangebot unterliegt den folgenden Bedingungen (die **"Bedingungen"**), (unabhängig davon, ob diese vor oder nach Ablauf der Angebotsfrist, aber in jedem Fall vor dem Vollzug erfüllt werden):

- die obere kantonale Nachlassbehörde des Kantons Luzern hat die Beschlüsse der Anleihensgläubiger genehmigt und dieser Entscheid ist rechtskräftig;
- die Gesellschaft wurde gemäss Art. 296a Abs. 1 SchKG aus der Nachlassstundung entlassen und dieser Beschluss ist rechtskräftig; und
- es liegt ein gültiger Beschluss der Generalversammlung der Gesellschaft über eine ordentliche Kapitalerhöhung für die Ausgabe der bei der Pflichtwandlung zu liefernden
 Pflichtwandlungsaktien sowie über die Herabsetzung des Nennwerts der Namenaktien
 der Gesellschaft auf höchstens CHF 8.3333333333 (ohne jegliche Ausschüttung) vor.

Falls eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, gilt dieses Rückkaufangebot als abgebrochen.

Rückkaufpreis

Der von der Gesellschaft im Rahmen des Rückkaufangebots für jede gültig angediente Anleihensobligation (einschliesslich aller damit verbundenen Rechte) zu zahlende Kaufpreis beträgt CHF 535 (und es erfolgt keine gesonderte Zahlung für Aufgelaufene Zinsen) (der "Rückkaufpreis").

Aufgelaufene Zinsen

"Aufgelaufene Zinsen" sind Teil der mit den Anleihensobligationen verbundenen Rechte und teilen das Schicksal der Anleihensobligationen, wenn sie angedient werden. Es erfolgt keine gesonderte Zahlung für aufgelaufene Zinsen.

Gesamte Gegenleistung

Die "gesamte Gegenleistung" pro Angedienter Anleihensobligation besteht aus dem Rückkaufpreis.

Angebotsfrist

Die Angebotsfrist des Rückkaufangebots wird voraussichtlich am 16. Juli 2025 beginnen und am Angebotsende (nachfolgend definiert) enden.

Angebotsende

Das Angebotsende wird voraussichtlich der 13. August 2025 um 16.00 Uhr (MESZ) sein.

Ergebnispublikati-

Sobald wie möglich nach dem Angebotsende wird die Gesellschaft den Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Rückkaufangebots gültig Angedienten Anleihensobligationen bekannt geben.

Vollzugsdatum

Die Zahlung der gesamten Gegenleistung sowie die Lieferung der Angedienten Anleihensobligationen erfolgt nach Erfüllung der Bedingungen gleichzeitig mit der Pflichtwandlung auf Lieferung-gegen-Zahlung-Basis (LGZ) und nach heutigem Stand voraussichtlich mit Wertstellung 30. Oktober 2025 (das "Vollzugsdatum") erfolgen.

SIS

SIX SIS AG, Schweiz.

Andienungsinstruktion Die Andienung von Anleihensobligationen im Rückkaufangebot gilt als erfolgt, sobald die Vollziehende Bank über SIS eine gültige, den Anforderungen von SIS entsprechende Andienungsinstruktion erhalten hat. Der Eingang der Andienungsinstruktionen bei der SIS wird in Übereinstimmung mit der Standardpraxis von SIS bestätigt und führt dazu, dass die Angedienten Anleihensobligationen von der Vollziehenden Bank auf einer separaten, nicht handelbaren Linie mit ISIN CH1468457804 und Valor 146845780 verbucht werden, so dass keine Übertragungen dieser Angedienten Anleihensobligationen mehr erfolgen können. Diese Vorgehensweise gewährleistet, dass die Angedienten Anleihensobligationen, welche dem Rückkauf unterliegen, von den Nicht-Angedienten Anleihensobligationen, welche der Pflichtwandlung unterliegen, separiert werden.

Anleihensgläubiger, welche ihre Anleihensobligationen in einem Depot halten, werden von ihrer Depotbank über das Verfahren zur Annahme des Rückkaufangebots informiert und werden gebeten, die entsprechenden Weisungen zu befolgen.

Mit Eingang bei der Vollziehenden Bank werden Andienungsanweisungen unwiderruflich und die Anleihensgläubiger können über die Angedienten Anleihensobligationen erst dann wieder verfügen, wenn (i) ihre Angedienten Anleihensobligationen im Rückkaufangebot ganz oder teilweise abgelehnt wurden bzw. (ii) einen Tag nach dem Datum des Abbruch des Rückkaufangebots (siehe unten "Beschränkung der Veräusserung Angedienter Anleihensobligationen"), je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Der Rückkaufpreis wird voraussichtlich am Vollzugsdatum aus sofort verfügbaren, bereits an die SIS überwiesenen Mitteln bezahlt. SIS leitet den Rückkaufpreis an die Depotbanken der Anleihensgläubiger zur Ausschüttung an diese weiter. Die Hinterlegung des Rückkaufpreises bei der SIS befreit die Gesellschaft von ihren Verpflichtungen aus dem Rückkaufangebot.

Beschränkung der Veräusserung Angedienter Anleihensobligationen Nach der Andienung der Anleihensobligationen gemäss diesem Rückkaufangebot werden die Angedienten Anleihensobligationen den Depotkonten der Anleihensgläubiger bei ihrer Depotbank weiterhin gutgeschrieben, jedoch unter der ISIN CH1468457804 und der Valor 146845780 verbucht. Durch die Andienung ihrer Anleihensobligationen erklärten sich die Anleihensgläubiger damit einverstanden, die Angedienten Anleihensobligationen erst dann zu veräussern, wenn (i) ihre Angedienten Anleihensobligationen im Rückkaufangebot ganz oder teilweise abgelehnt wurden bzw. (ii) einen Tag nach dem Datum des Abbruch des Rückkaufangebots, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Anleihensobligationen, die der Gesellschaft gültig angedient und von dieser gekauft worden sind, werden annulliert.

Kosten und Auslagen Im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot werden weder die Gesellschaft noch die Vollziehende Bank den Anleihensgläubigern Gebühren, Kosten und/oder Auslagen auferlegen. Etwaige Gebühren, die einem Anleihensgläubiger von seiner Bank, bei der er sein Depot unterhält, auferlegt werden, sind von dem jeweiligen Anleihegläubiger zu tragen.

Besteuerung

(a) Eidgenössische Stempelsteuer auf Käufen und Verkäufen von Wertpapieren (Umsatzabgabe)

Ausstehende Anleihensobligationen, die im Rahmen dieses Rückkaufangebots angedient werden, unterliegen nicht der eidgenössischen Umsatzabgabe.

(b) Verrechnungssteuer

Die Zahlung des Rückkaufpreises, welcher im Rahmen des Rückkaufangebots vergütet wird, unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer.

(c) Schweizerische Einkommensteuer

Nach schweizerischem Steuerrecht erzielen in der Schweiz ansässige natürliche Personen, die die Anleihensobligationen im Privatvermögen halten, einen steuerfreien Kapitalgewinn bzw. einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust

In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die ihre Anleihensobligationen als Teil ihres Geschäftsvermögens in der Schweiz halten (einschliesslich jener Personen, die für Einkommenssteuerzwecke unter anderem aus folgenden Gründen als "professionelle Effektenhändler" qualifizieren: grosse Häufigkeit der Transaktionen, Einsatz fremder Mittel), sowie in der Schweiz steuerlich ansässige Gesellschaften und ausländische Steuerzahler, die ihre Anleihensobligationen als Teil einer schweizerischen Betriebsstätte oder eines festen Geschäftssitzes in der Schweiz halten, müssen bei der Ermittlung ihres zu versteuernden Einkommens für den jeweiligen Steuerzeitraum die realisierten Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit den im Rahmen des Rückkaufangebots zurückgekauften Anleihensobligationen berücksichtigen und werden auf alle zu versteuernden Nettoerträge für diesen Zeitraum zu den dann geltenden Steuersätzen besteuert.

Allen Anleihensgläubigern wird ausdrücklich empfohlen, ihre eigenen Steuerberater bezüglich der schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen Steuerfolgen zu konsultieren, die ein Verkauf ihrer Anleihensobligation(en) im Rahmen des Rückkaufangebots für sie haben kann.

Keine Empfehlung

In diesem Rückkaufsinserat geben weder die Gesellschaft noch die Vollziehende Bank eine Empfehlung bezüglich des Rückkaufangebots oder der Frage ab, ob die Anleihensgläubiger am Rückkaufangebot teilnehmen sollten oder nicht. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich der rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und damit verbundenen Aspekte des Rückkaufangebots an ihre eigenen Berater zu wenden.

Veröffentlichung

Die Anleihensgläubiger werden durch Veröffentlichungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Hybridanleihe informiert.

Transaktionsbekanntmachungen

Informationen zur Transaktion werden auf der folgenden Website veröffentlicht: https://www.ht5.ch/hybridanleihe.

Geltendes Recht

Materielles Recht der Schweiz.

Gerichtsstand

Zürich 1

Kotierung

Die Hybridanleihe ist an der SIX Swiss Exchange kotiert.

Vollziehende

UBS AG

Bank

Angebotsbeschränkun aen

This Repurchase Offer Notice does not constitute an offer or an invitation to participate in the Repurchase Offer in any jurisdiction in which, or to any person to or from which, it is unlawful to make such invitation or for there to be such participation under applicable securities laws. The distribution of this Repurchase Offer Notice in certain jurisdictions may be restricted by

law. Persons into whose possession this Repurchase Offer Notice comes are required by both the Company and the Tender Agent to inform themselves about, and to observe, any such restrictions.

No action has been or will be taken in any jurisdiction in relation to the Repurchase Offer that would permit a public offering of securities in any such jurisdiction.

United States

The Repurchase Offer is not being made, and will not be made, directly or indirectly, in or into, or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate commerce of or of any facilities of a national securities exchange of, the United States or to or for the account or benefit of, U.S. persons as defined in Regulation S of the Securities Act (each a "U.S. person"). This includes, but is not limited to, facsimile transmission, electronic mail, telex, telephone and the internet and other forms of electronic communication. The Bonds may not be tendered for purchase pursuant to the Repurchase Offer by any such use, means, instrumentality or facility from or within the United States or by any persons located or resident in the United States as defined in Regulation S of the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act") or by U.S. persons. Accordingly, copies of this Repurchase Offer Notice and any other documents or materials relating to the Repurchase Offer are not being, and must not be, directly or indirectly, mailed or otherwise transmitted, distributed or forwarded (including, without limitation, by custodians, nominees or trustees) in or into the United States or to persons located or resident in the United States or to U.S. persons. Any purported offers to tender Bonds pursuant to the Repurchase Offer resulting, directly or indirectly, from a violation of these restrictions will be invalid, and any purported tender of Bonds made by a U.S. person, a person located or resident in the United States or from within the United States or from any agent, fiduciary or other intermediary acting on a non-discretionary basis for a principal giving instructions from within the United States or any U.S. person will not be accepted.

Each Bondholder participating in this Repurchase Offer is deemed to represent to the Company and the Tender Agent that it is not located or resident in the United States and is not a U.S. person and is not giving an order to participate in the Repurchase Offer from within the United States or on behalf of a U.S. person.

United Kingdom

The communication of this Repurchase Offer Notice and any other documents or materials relating to the Repurchase Offer is not being made and such documents and/or materials have not been approved by an authorized person for the purposes of section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended. Accordingly, such documents and/or materials are not being distributed to, are not directed at and must not be passed on to, the general public in the United Kingdom. The communication of such documents and/or materials as a financial promotion is only being made to persons within the United Kingdom falling within the definition of investment professionals (as defined in Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the "Order")) or falling within Article 43(2) of the Order, or to other persons to whom it may lawfully be communicated (together "relevant persons"). The investment activity to which this document relates will only be engaged in with relevant persons and persons who are not relevant persons should not rely on it.

European Economic Area

In any Member State of the European Economic Area (the "EEA") (each, a "Relevant State"), this Repurchase Offer Notice is only addressed to, and is only directed at, qualified investors in that Relevant State within the meaning of Regulation (EU) 2017/1129 (the "Prospectus Regulation"). Each person in a Relevant State who receives any communication in respect of the Repurchase Offer contemplated in this Repurchase Offer Notice will be deemed to

have represented, warranted and agreed to and with the Tender Agent and the Company that it is a qualified investor within the meaning of the Prospectus Regulation. The Bonds have not been admitted to trading on a regulated market in the European Economic Area.

Switzerland and General

Neither this Repurchase Offer Notice nor any other offering or marketing material relating to the shares of HT5 constitutes a prospectus or a similar document pursuant to the FinSA or under any other applicable laws.

Anhang 1 - Beschlüsse der Anleihensgläubiger

[Wird als separates Dokument beigefügt].

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die

Beschlüsse der Versammlung der Gläubiger der 2,50% Perpetual Callable Subordinated Bonds von CHF 125'000'000 ISIN: CH0391647986; Symbol: HT517 (die Anleihen oder Bonds)

> der **HT5 AG** (CHE-102.468.656) (die **Gesellschaft**)

mit Sitz in Hochdorf

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Riesbach-Zürich hat an der am Freitag, dem 13. Juni 2025, ab 10.00 Uhr, in den Räumlichkeiten der Baker McKenzie Switzerland AG Holbeinstrasse 30, 8008 Zürich, Schweiz, abgehaltenen Versammlung der Anleihensgläubiger (die Anleihensgläubigerversammlung) der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen. Über deren öffentlich zu beurkundende Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und der Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen (die Verordnung) diese öffentliche Urkunde.

I. ERÖFFNUNG DER VERSAMMLUNG

Nach Begrüssung der Teilnehmenden durch Herrn Andreas Herzog, Mitglied des Verwaltungsrats der HT5 AG, informiert die unterzeichnende Urkundsperson, Herr Beat Buxcel, Notar, die Teilnehmenden, dass der Vertreter der Anleihensgläubiger an der Anleihensgläubigerversammlung nicht anwesend ist und daher die Urkundsperson gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verordnung berechtigt ist, die Versammlung der Anleihensgläubiger bis zur Wahl des Vorsitzenden der Versammlung zu leiten.

Herr Buxcel eröffnet die Anleihensgläubigerversammlung um 10.05 Uhr (Zürcher Zeit) und bestimmt, dass diese öffentliche Urkunde als Protokoll dieser Versammlung dienen soll.

Herr Buxcel stellt die Anwesenheit der folgenden Personen fest:

- Seitens der HT5 AG Herr Andreas Herzog, Herr Gregor Greber und Herr Christopher Detweiler;
- Seitens der Sachwalterin Transliq AG Herr Philipp Possa und Herr Robert Bächler; sowie

 Der Vertreter der Buis Bürgi AG als unabhängiger Stimmrechtsvertreter Herr Dr. iur Eric Buis.

Die Urkundsperson stellt fest, dass vom Gesamtnennbetrag der derzeit ausstehenden Bonds von CHF 125'000'000 gemäss Teilnehmerverzeichnis (Beilage 1) CHF 105'080'000 an der heutigen Anleihensgläubigerversammlung direkt oder indirekt vertreten sind. Dies entspricht 84.1% des im Umlauf befindlichen Kapitals von total CHF 125 Millionen. Die Vertretungsverhältnisse sind wie folgt:

- CHF 3'415'000 durch anwesende oder vertretene Anleihensgläubiger; und
- CHF 101'665'000 durch Anleihensgläubiger, die über das SIX SIS System Instruktionen erteilt haben.

Die Stimmrechte der Anleihensgläubiger bestimmen sich nach dem Nennwert der von ihnen jeweils gehaltenen Anleihen, wobei jede Anleihe mit einem Nennwert von CHF 5'000 dem Inhaber eine Stimme gewährt. Entsprechend sind heute 21'016 Stimmen anwesend oder vertreten.

Das absolute Mehr bei 100% Stimmbeteiligung liegt bei CHF 52'545'000. Für Traktandum 4, Beschlüsse, beträgt das qualifizierte Mehr mindestens zwei Drittel des im Umlauf befindlichen Kapitals, also CHF 83'335'000.

Gegen die vorstehende Rollenverteilung und Feststellungen vorstehend wird kein Widerspruch erhoben.

II. TRAKTANDEN

Traktandum 1: Konstituierung und Beschlussfähigkeit

Traktandum 1.1 Wahl des Vorsitzenden

Für Traktandum 1.2, Konstituierung und Beschlussfähigkeit, ist gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung ein Vorsitzender zu wählen. Die Urkundsperson informiert die Teilnehmenden, dass gemäss Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung die Urkundsperson nicht als Vorsitzender der Anleihensgläubigerversammlung gewählt werden kann.

Die Beschlussfassung zu diesem Traktandum 1.1 (Wahl des Vorsitzenden) erfolgt mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, unter Einschluss der Stimmenthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen.

Die Urkundsperson schlägt vor, dass Herr Andreas Herzog, von Winterthur, wohnhaft in Laax, Mitglied des Verwaltungsrats der HT5 AG, den Vorsitz der Anleihensgläubigerversammlung übernimmt und somit von der Gläubigerversammlung zum Vorsitzenden gewählt wird. Gegen diesen Vorschlag wird kein Widerspruch erhoben.

Die Urkundsperson unterbreitet der Anleihensgläubigerversammlung folgenden Antrag: "Es wird beantragt, Herrn Andreas Herzog, von Winterthur, wohnhaft in Laax, Mitglied des Verwaltungsrats der HT5 AG, als Vorsitzenden der Versammlung zu bestimmen."

Nach der Beschlussfassung in elektronischer Abstimmung und der anschliessenden Auszählung der Stimmen gibt die Urkundsperson folgendes Abstimmungsergebnis bekannt:

Das absolute Mehr für die Wahl des Vorsitzenden der Anleihensgläubigerversammlung liegt bei CHF 52'545'000.01.

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen	21'016
Gesamtzahl Ja-Stimmen:	21'016
Gesamtzahl Nein-Stimmen:	0
Gesamtzahl Enthaltungen	0
% Ja-Stimmen	100%

Der vorläufige Vorsitzende stellt fest, dass die Anleihensgläubigerversammlung den Antrag angenommen hat und Herr Andreas Herzog als Vorsitzender der heutigen Anleihensgläubigerversammlung gewählt ist. Die Urkundsperson übergibt dem gewählten Vorsitzenden Herrn Andreas Herzog den Vorsitz.

Traktandum 1.2 Konstituierung der Anleihensgläubigerversammlung

Der gewählte Vorsitzende, Herr Andreas Herzog, übernimmt den Vorsitz und stellt fest:

Einladung:

Die Anleihensgläubiger wurden mit Schreiben vom 27. Mai 2025 gesetzesgemäss und im Einklang mit den Bestimmungen der Anleihensbedingungen zur heutigen Anleihensgläubigerversammlung eingeladen. Die Einladung in ihrer vorläufigen Fassung wurde erstmals am 27. Mai 2025 und zum zweiten Mal in ihrer endgültigen Fassung am 28. Mai 2025 im Schweizerischen Handelsamtsblatt, als offizielle Mitteilung auf der SIX Webseite sowie auf der Webseite der HT5 AG öffentlich ausgekündigt (Beilagen 2a, 2b, 2c und 2d). Da die Bonds nicht auf den Namen lauten sind Einladungen durch eingeschriebenen Brief unterblieben.

Die Einberufung der Versammlung der Anleihegläubiger ist damit ordnungsgemäss erfolgt.

Protokollführer und Stimmenzähler:

Der gewählte Vorsitzende bezeichnet:

- Herrn Dr. Matthias Courvoisier, Baker McKenzie Switzerland AG, als Protokollführer; und
- Frau Valentina Biland und Frau Askoa Krinner, je geschäftsansässig bei Baker McKenzie Switzerland AG als Stimmenzähler.

Die Stimmenzähler werden von Frau Rebeka Szegoe und Herrn Sebastian Ritz unterstützt.

Urkundsperson:

Herr Beat Buxcel, Notar, wird die Beschlüsse der heutigen Anleihensgläubigerversammlung öffentlich beurkunden und die Abstimmung und Auszählung überwachen.

Stimmabgabe über SIX SIS AG:

Alle Anleihensgläubiger konnten sich an der heutigen Versammlung auch durch Erteilung von Vollmachten und schriftlich gemäss den Instruktionen der SIX SIS AG bzw. der Depotbanken an den Abstimmungen beteiligen. Die von der SIX SIS AG in globo gemeldeten Abstimminstruktionen wurden dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zuhanden der Urkundsperson durch die UBS AG mit Schreiben vom 11. Juni 2025 übergeben.

Quoren:

Die Stimmrechte der Anleihensgläubiger bestimmen sich nach dem Nennwert der von ihnen jeweils gehaltenen Anleihen, wobei jede Anleihe mit einem Nennwert von CHF 5'000 dem Inhaber eine Stimme gewährt.

Für das Zustandekommen der Beschlüsse unter Traktandum 4 ist gemäss Art. 1170 OR jeweils eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Anleihenskapitals erforderlich. Von der Emittentin gehaltene Anleihen gewähren keine Stimmrechte und werden bei der Ermittlung des im Umlauf befindlichen Gesamtanleihenskapitals nicht berücksichtigt. Die Emittentin selbst hält keine Anleihen. Dementsprechend ist die erforderliche Mehrheit für eine gültige Fassung der Beschlüsse erreicht, wenn Anleihensgläubiger mit Anleihen im Gesamtnennbetrag von CHF 83'335'000 zustimmen.

Zu den Traktanden 2 und 3 erfolgen keine Abstimmungen, es handelt sich hierbei um Informationstraktanden.

Abschliessend stellt der Vorsitzende fest, dass die heutige Anleihensgläubigerversammlung ordnungsgemäss konstituiert und damit auch grundsätzlich beschlussfähig ist. Gegen die vorstehende Rollenverteilung und die vorstehenden Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Traktandum 2: Präsentation von Informationen über die Gesellschaft

Der Vorsitzende stellt fest, dass es sich bei diesem Traktandum lediglich um ein Informationstraktandum ohne Abstimmungen handelt.

Traktandum 3: Fragen der Obligationäre

Der Vorsitzende stellt fest, dass es sich bei diesem Traktandum lediglich um ein Informationstraktandum ohne Abstimmungen handelt.

Traktandum 4: Beschlüsse

Der Vorsitzende stellt einleitend zu Traktandum 4 u.a. Folgendes fest:

- Der definitive Antrag der HT5 AG zu Traktandum 4 ist gemeinsam mit der zweiten Einladung zur Anleihensgläubigerversammlung am 28. Mai 2025 öffentlich ausgekündigt und darin ausführlich dargelegt worden (vgl. <u>Beilage 2b</u>);
- Ein Bilanzstatus per 23. Mai 2025 wurde auf der Webseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt;
- Aufgrund des zwischen den Beschlüssen I und II bestehenden Zusammenhangs wird in Bezug auf die Beschlussvorlagen I und II nur eine Abstimmung durchgeführt und zwar gleichzeitig.

Zu Traktandum 4 stellt der Vorsitzende der Anleihensgläubigerversammlung die folgenden Beschlussvorlagen zur Abstimmung:

Beschlussvorlage I:

Proposal for Resolution I:

"Die Anleihensgläubigerversammlung der gegenwärtig ausstehenden 2,50 % Perpetual Callable Subordinated Bonds von CHF 125 000 000 (die "Anleihe") der HT5 AG beschliesst, die Bedingungen der Anleihe (die "Anleihensbedingungen") wie folgt zu ändern (der "Beschluss I"):

The meeting of the holders of the 2.50% Perpetual Callable Subordinated Bonds of CHF 125,000,000 (the "Bonds") of HT5 AG resolves to amend the terms of the Bonds as follows (the "Resolution I"):

Bedingung 3.1 der Anleihensbedingungen (No Fixed Maturity) soll wie folgt ersetzt werden:

With the exception of a conversion of the Bonds into Shares in accordance with the Resolution II of the meeting of the Holders of 13 June 2025, the Bonds are undated perpetual obligations in respect of which there is no fixed maturity date."

Beschlussvorlage II:

Proposal for Resolution II:

"Ferner fasst die Anleihensgläubigerversammlung der gegenwärtig ausstehenden 2,50 % Perpetual Callable Subordinated Bonds von CHF 125 000 000 (die "Anleihe") der HT5 AG den folgenden Beschluss (der Beschluss II, und gemeinsam mit Beschluss I, die Beschlüsse): Further, the meeting of the holders of the of the 2.50% Perpetual Callable Subordinated Bonds of CHF 125,000,000 (the Bonds) of HT5 AG takes the following resolution (the Resolution II and together with Resolution I the Resolutions):

Mit Wirkung zum Datum der rechtskräftigen Aufhebung der Nachlassstundung (wie unten definiert) verzichten die Obligationäre auf die jeweils per 21. Juni der Jahre 2021 bis 2025 vorgesehenen Zinsen. Der Zinsfuss des ab dem 21. Juni 2025 laufenden Marchzinses wird auf die Hälfte reduziert.

With effect as of the Final and Absolute Release Date (as defined below), the interest foreseen as per 21 June of each year 2021 through 2025 is herewith waived. The interest rate of the interest accruing from 21 June 2025 is herewith reduced in half.

Mit Ausnahme der von der Emittentin gehaltenen Bonds wird jeglicher Bond (einschliesslich allfälliger Zinsen, auf die nicht gemäss dem Vorstehenden verzichtet worden ist), der am fünfzehnten (15.) Handelstag nach dem Datum, an dem die gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung der Nachlassstundung (bewilligt durch das Bezirksgericht Hochdorf unter dem Aktenzeichen 1C3 24 574) in Rechtskraft erwachsen ist (das **Datum der rechtskräftigen Aufhebung der Nachlassstundung**) ausstehend war, innerhalb von höchstens zehn (10) Handelstagen (das **Pflichtwandlungsdatum**) zwingend in 600 Stammaktien der Emittentin (die **Designierten Aktien**) gewandelt, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

Except for Bonds held by the Issuer, each Bond (including any interest hat has not been waived as per the above) outstanding on the fifteenth (15th) trading day after the decision releasing the Issuer from the debt restructuring moratorium (opened under case number 1C3 24 574 of the District Court of Hochdorf) (Nachlassstundung) became final and absolute (rechtskräftig) (the Final and Absolute Release Date) will be mandatorily convertible within not more than ten (10) trading days (the Mandatory Conversion Date) into 600 Common Shares of the Issuer (the Designated Shares), subject to the following conditions:

- (1) die Emittentin hat den Obligationären angeboten, jeden ihrer Bonds mit einem Nennwert von je CHF 5'000 (einschliesslich aufgelaufener Zinsen und sonstiger Rechte) zu einem Preis von je CHF 535 (vor Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, falls diese anfällt) an die Emittentin zu verkaufen;
 - the Issuer has offered to the Holders to sell each of their Bonds with a nominal value of CHF 5'000 each to the Issuer (including accrued interest and other rights) at a price of CHF 535 (before deduction of Swiss withholding tax, if any) each;
- (2) die Emittentin ist gemäss Art. 296a Abs. 1 des Schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes aus der Nachlassstundung (bewilligt unter dem Aktenzeichen 1C3 24 574 durch das Bezirksgericht Hochdorf) befreit worden und diese Entscheidung ist rechtskräftig;
 - the Issuer has been released from the debt restructuring moratorium (opened under case number 1C3 24 574 of the District Court of Hochdorf) (Nachlassstundung) under article 296a para. 1 of the Swiss Debt Collection and Bankruptcy Act (Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) and such decision became final and absolute;
- - there is a valid resolution of the Company's shareholders' meeting in place approving an ordinary capital increase for the issuance of the Designated Shares to be delivered upon the mandatory conversion (the Mandatory Conversion) and the nominal value of the ordinary shares of the Issuer has been reduced (without any payout) to not more than CHF 8.3333333333.

Sollte die Pflichtwandlung eine schweizerische Verrechnungssteuer auslösen, so kann diese durch den Verkauf einer entsprechenden Anzahl Designierter Aktien am Markt für die Obligationäre und die Lieferung der entsprechenden Barmittel an die Steuerbehörden beglichen werden. Alternativ kann sich HT5 für die Umwandlung eines um die geschuldete Verrechnungssteuer reduzierten Betrags entscheiden und den entsprechenden Verrechnungssteuerbetrag an die Steuerbehörden abführen, was zu einer entsprechenden Verringerung der Anzahl Designierter Aktien führt.

Should the Mandatory Conversion trigger any Swiss withholding tax, such withholding tax may be paid by selling as many Designated Shares in the market on behalf of the Holders subject to the Mandatory Conversion as necessary to cover the withholding tax amount and delivery of the corresponding cash to the tax authorities. Alternatively, HT5 may opt to convert an amount reduced by the withholding tax owed and may pay the corresponding withholding tax amount to the tax authorities, which results in a corresponding reduction of the Designated Shares.

Für die Zwecke der Pflichtwandlung werden die Schuldverschreibungen am Pflichtwandlungstag fällig und zahlbar. Im Rahmen der Pflichtwandlung werden Bruchteile von Aktien weder geliefert noch in bar abgegolten.

For the purpose of the Mandatory Conversion the Bonds become due and payable on the Mandatory Conversion Date. Fractions of Shares will neither be delivered on Mandatory Conversion nor be compensated in cash.

Die eidgenössischen Stempelabgaben (soweit geschuldet) sowie die Gebühr der SIX Swiss Exchange (falls diese anfällt), welche bei Lieferung der aus der Pflichtwandlung hervorgehenden Designierten Aktien in der Schweiz zu entrichten sind, werden von der Emittentin getragen. Steuern, die im Zusammenhang mit einem anschliessenden Verkauf oder einer Übertragung der aus der Pflichtwandlung hervorgegangenen Designierten Aktien durch deren jeweilige Inhaber oder der Lieferung von Designierten Aktien in oder in ein anderes Land als die Schweiz anfallen, werden nicht von der Emittentin entrichtet.

The Swiss Federal Stamp Duty (if due) as well as the fee of the SIX Swiss Exchange (if any) payable upon delivery in Switzerland of the Designated Shares arising out of the Mandatory Conversion will be paid by the Issuer. The Issuer will not pay any tax payable in connection with any subsequent sale or transfer of Designated Shares arising out of the Mandatory Conversion by the Holder thereof, or delivery of Designated Share(s) in or to a country other than Switzerland.

Sobald dies möglich ist, spätestens jedoch vier (4) Handelstage nach dem Pflichtwandlungsdatum, wird die Emittentin die Lieferung der Designierten Aktien über die SIX SIS AG veranlassen.

As soon as practicable, and in any event not later than four (4) trading days after the Mandatory Conversion Date, the Issuer will effect the delivery of the Designated Shares through SIX SIS AG.

Die Designierten Aktien, die bei der Pflichtwandlung gemäss diesem Beschluss II zu liefern sind, werden aus der ordentlichen Kapitalerhöhung der Emittentin mit denselben Berechtigungen ausgegeben und unterliegen denselben Beschränkungen wie die anderen ausstehenden Aktien zum Pflichtwandlungsdatum. Mit der Lieferung der Designierten Aktien ist der Inhaber zum Erhalt von Dividenden, Bezugsrechten und anderen Rechten in Bezug auf die Designierten Aktien berechtigt, sofern diese Lieferung am letzten Geschäftstag vor dem Ex-Datum erfolgt. Ex-Datum bezeichnet den Tag, an dem die Aktien an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden. Die konvertierten Anleihen werden von der UBS als Hauptzahlstelle (*Principal Paying Agent*), die als Wandlungsstelle fungiert, für ungültig erklärt und sind als vollständig zurückgezahlt zu betrachten. Stimmrechte in Bezug auf designierte Aktien können, wie bei allen Aktien, nur ausgeübt werden, wenn der Empfänger der Designierten Aktien als Inhaber dieser Aktien mit Stimmrecht im Aktienbuch der Emittentin eingetragen ist.

The Designated Shares to be delivered upon the Mandatory Conversion in accordance with this Resolution II will be issued from the ordinary capital increase of the Issuer with the same entitlements and be subject to the same restrictions as the other outstanding Shares as of the Mandatory Conversion Date. Upon delivery of the Designated Shares, the Holder is entitled to receive dividends, pre-emptive rights and other rights pertaining to the Designated Shares provided such delivery takes place on the last Business Day prior to the Ex-Date. Ex-Date means the day on which the Shares are traded on the SIX Swiss Exchange. The converted Bonds will be invalidated by the Principal Paying Agent acting as conversion agent and are to be regarded as fully redeemed. Voting rights with

regard to Designated Shares, as is the case with all Shares, may not be exercised unless the recipient of the Designated Shares is registered as the holder of such Designated Shares with voting rights in the Issuer's share register.

Zur Durchführung der Pflichtwandlung kann die Emittentin die Inhaber auffordern, ihre Schuldverschreibungen an eine von der Emittentin benannte Treuhandstelle zu übertragen. Die Treuhandstelle dient die Anleihen dann in eigenem Namen, aber für Rechnung der Obligationäre ein und liefert anschliessend die Designierten Aktien."

For the purposes of effecting the Mandatory Conversion the Issuer may ask the Holders to transfer their bonds to an escrow agent designated by the Issuer who then will proceed with the contribution of the Bonds in its own name, but for the account of the Holders and subsequently deliver the Designated Shares."

Abstimmung

Für das Zustandekommen der Beschlüsse I und II ist jeweils eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Anleihenskapitals erforderlich. Die Einberufung dieser Anleihensgläubigerversammlung einschliesslich der Bedingungen der Beschlüsse I und II wurden ordnungsgemäss veröffentlicht, wie es das Schweizer Recht und die Anleihensbedingungen vorschreiben.

Die Beschlussfassung erfolgt mittels elektronischer Abstimmung, unter Auszählung der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen. Das Ergebnis der Abstimmung der Anleihensgläubigerversammlung lautet wie folgt:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen	21'016	
G	201971	
Gesamtzahl Ja-Stimmen:	20'871	
Gesamtzahl Nein-Stimmen:	53	
Gesamtzahl Enthaltungen	92	
% Ja-Stimmen	99.31%	

Nach der Auszählung der abgegebenen Stimmen stellt der Vorsitzende fest, dass die Anleihensgläubigerversammlung den Beschlüssen zugestimmt hat.

III. ENDE DER ANLEIHENSGLÄUBIGERVERSAMMLUNG

- 1. Nachdem keine weiteren Geschäfte zur Behandlung vorliegen, stellt der gewählte Vorsitzende fest, dass der Notar während der gesamten Anleihensgläubigerversammlung vertreten war und schliesst die Versammlung um 10.30 Uhr (Zürcher Zeit).
- 2. Diskussionen und Verhandlungen während der Versammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.
- 3. Die Beschlüsse der Anleihensgläubigerversammlung werden erst mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die obere kantonale Nachlassbehörde rechtsgültig und verbindlich.

Zürich, 13. Juni 2025

Die Urkundsperson:

Notariat Riesbach-Zürich

Beat Buxcel, Notar

Beilagen:

- Teilnehmerverzeichnis der Anleihensgläubigerversammlung vom 13. Juni 2025
- Einladung zur Anleihensgläubigerversammlung gemäss Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Webseite der SIX Swiss Exchange vom 27. Mai 2025 und 28. Mai 2025

HTS AG (die "Emittentin")

Teilnehmerverzeichnis (Stimmberechtigte)

für die Versammlung der Obligationäre der 2,50% Perpetual Callable Subordinated Bonds von CHF 125'000'000 ISIN: CH0391647986 (die "Bonds") der Emittentin

in den Büroräumlichkeiten der Baker McKenzie Switzerland AG, Holbeinstrasse 30, CH-8008 Zürich vom 13. Juni 2025 um 10.00 Uhr (Zürcher Zeit) (die "Anleihensgläubigerversammlung")

TEILNAHME- UND STIMMBERECHTIGTE PERSONEN

- Dieses Formular ist von oder im Namen aller Personen auszufüllen, die berechtigt sind, an der Anleihensgläubigerversammlung teilzunehmen und abzustimmen.
- 2. Hierzu berechtigt sind ausschliesslich die folgende Personen:
- Obligationare und Obligationarinnen, die einen Identifikationsnachweis sowie Sperrbescheinigungen für Bonds vorlegen; und (a)
- Bevollmächtigte, die unter einem Vollmachtsformular zur Vertretung an der Anleihensgläubigerversammlung ermächtigt wurden sowie einen Identifikationsnachweis nebst Sperrbescheinigungen für Anleihen vorlegen. **②**

Name und Wohnort	Kapitalbetrag der Bonds	Kapazität (V=Vertreter; O=Obligationär)	Falls Vertretung: Vorlage Vollmachtsformular	Vorlage Sperrbescheinigung	ID Televoter
Dr. Eric Buis, Zürich	CHF 101'665'000	>	Ja	Nein	6886
Dr. Eric Buis, Zürich	CHF 3'365'000	>	Ja	Ja	6886
Irène Walter, Staufen	CHF 10'000	0	Ja	Ja	8266
Marco Bieri, Zug	CHF 40'000	0	Ja	Ja	9379
Gesamtnennbetrag der durch Obligationäre oder deren V	Obligationäre oder deren V	ertreter präsentierten Bonds:	onds: CHF 105'080'000		Anzahl Stimmen: 21'016
Gesamtnennbetrag der ausstehenden Anleihen:	nenden Anleihen:		CHF 125'000'000	000	
Prozentsatz des Nennwerts der ausstehenden Anleihen:	r ausstehenden Anleihen:		84.1%		

HT5 AG (die "Emittentin")

Teilnehmerverzeichnis (Nicht-Stimmberechtigte)

für die Versammlung der Obligationäre der 2,50% Perpetual Callable Subordinated Bonds von CHF 125'000'000 ISIN: CH0391647986 (die "Bonds")

in den Büroräumlichkeiten der Baker McKenzie Switzerland AG, Holbeinstrasse 30, CH-8008 Zürich vom 13. Juni 2025 um 10.00 Uhr (Zürcher Zeit) der Emittentin

(die "Anleihensgläubigerversammlung")

TEILNAHME- ABER NICHT STIMMBERECHTIGTE PERSONEN

- Dieses Formular ist von oder im Namen aller Personen auszufüllen, die berechtigt sind, an der Anleihensgläubigerversammlung teilzunehmen aber nicht abzustimmen.
- 2. Hierzu berechtigt sind ausschliesslich die folgende Personen:
- (a) Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder der Geschäftsleitung der Emittentin;
- (b) Rechts- oder Finanzberater der Emittentin; und
- (c) Sonstige.

	Name des vertretenen Unternehmen (falls anwendbar)	Funktion (a, b oder c)
Andreas Herzog	HT5 AG	¢\$
Gregor Greber	HT5 AG	83
Christopher Detweiler	HT5 AG	α
Philipp Possa	Transliq AG	v
Robert Baechler	Transliq AG	ပ
Beat Buxcel	Notariat Riesbach-Zürich	v
Alessandro Paggiarino	Notariat Riesbach-Zürich	ပ
Christoph Egger	areg.ch ag	v
Raphael Gassmann	areg.ch ag	o
Simone Andreetto	areg.ch ag	v
Seraina Bitzi	areg.ch ag	v

Name	Name des vertretenen Unternehmen (falls anwendbar)	Funktion (a, b oder c)
Dr. Matthias Courvoisier	Baker McKenzie Switzerland AG	9
Kiara Sharifi	Baker McKenzie Switzerland AG	9
Jelena Orlovic	Baker McKenzie Switzerland AG	ပ
Valentina Biland	Baker McKenzie Switzerland AG	ပ
Askoa Krinner	Baker McKenzie Switzerland AG	ပ
Rebeka Szegoe	Baker McKenzie Switzerland AG	ပ
Sebastian Ritz	Baker McKenzie Switzerland AG	ပ
Alexandre Nicolas Antoine MAURICE	Gast	ပ
Boog Dino	Gast	ပ
Alexandre Raul Müller	Gast	ပ

Schweizerisches Handelsamtsblatt BHAB Feuilla officielle suksa du commerca FOSC Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC Swiss Official Gazzette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter

Unterrubrik: Anleihe, Dividende, Ausschüttung

Publikationsdatum: SHAB 27.05.2025 Öffentlich einsehbar bis: 27.05.2026 Meldungsnummer: UP02-0000000623

Publizierende Stelle

Baker McKenzie Switzerland AG, (Baker McKenzie Switzerland Ltd) (Baker McKenzie Switzerland SA), Holbeinstrasse 30, 8008 Zürich

Einladung zur Anleihensgläubigerversammlung nach Art. 1164 ff. OR

Betroffene Organisation:

HT5 AG CHE-102.468.656 Siedereistrasse 9 6280 Hochdorf

Anleihe, Dividende, Ausschüttung:

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

Einladung zur Versammlung der Gläubiger der 2,50% Perpetual Callable Subordinated Bonds von CHF 125'000'000 (die **Obligationäre** oder **Anleihensgläubiger**)

In der Einladung zur Generalversammlung vom 23. April 2025 (die **Generalversammlung**) kündigte HT5 die Absicht an, die Emittentin durch eine Vereinbarung mit den Anleihensgläubigern zu sanieren, die Gesellschaft aus der Nachlassstundung zu befreien und anschliessend die HT5 mit einem kotierungsinteressierten, operativ und finanziell erfolgreichen Unternehmen zusammenzuführen. Nach den jüngsten Liquiditätsprognosen von HT5 ist die Umstrukturierung der ausstehenden Anleihe eine Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft aus der Nachlassstundung befreit werden kann, um ihren Zusammenschlussplan umzusetzen und HT5 in die Lage zu versetzen, ihre Geschäftstätigkeit langfristig fortzusetzen.

Zur Umsetzung der umfassenden Restrukturierung der Anleihen beruft HT5 gemäss den Artikeln 1164 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Anleihensgläubigerversammlung ein.

EINLADUNG ZUR ANLEIHENSGLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Gemäss Bedingung 9 der Anleihensbedingungen wird hiermit den Obligationären die Einberufung der Anleihensgläubigerversammlung angezeigt, welche an dem folgenden Termin stattfinden soll:

13. Juni 2025, um 10.00 Uhr MESZ, in den Räumlichkeiten von Baker McKenzie Schweiz AG, Holbeinstrasse 30, 8008 Zürich

mit der folgenden Tagesordnung:

- 1. Konstituierung der Anleihensgläubigerversammlung
- 2. Präsentation von Informationen über die Gesellschaft
- 3. Fragen der Obligationäre
- 4. Beschlüsse
- 5. Ende der Anleihensgläubigerversammlung

Den vollständigen Einladungstext entnehmen Sie bitte dem angehängten PDF Dokument.

Hochdorf, 27. Mai 2025

HT5 AG Andreas Leutenegger Präsident des Verwaltungsrates



NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

HT5 AG

Hochdorf (CHE-102.468.656) (Emittentin oder HT5 oder Gesellschaft)

Mitteilung an die Obligationäre (die **Obligationäre** oder **Anleihensgläubiger**) der 2,50% Perpetual Callable Subordinated Bonds von CHF 125'000'000 Schweizerische Valorennummer: 39164798; ISIN: **CH0391647986**; Symbol: HT517 (die **Anleihen** oder **Bonds**)

EINLADUNG ZUR VERSAMMLUNG DER ANLEIHENSGLÄUBIGER

Hintergrund und Begründung

In der Einladung zur Generalversammlung vom 23. April 2025 (die **Generalversammlung**) kündigte HT5 die Absicht an, die Emittentin durch eine Vereinbarung mit den Anleihensgläubigern zu sanieren, die Gesellschaft aus der Nachlassstundung zu befreien und anschliessend die HT5 mit einem kotierungsinteressierten, operativ und finanziell erfolgreichen Unternehmen zusammenzuführen. Nach den jüngsten Liquiditätsprognosen von HT5 ist die Umstrukturierung der ausstehenden Anleihe eine Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft aus der Nachlassstundung befreit werden kann, um ihren Zusammenschlussplan umzusetzen und HT5 in die Lage zu versetzen, ihre Geschäftstätigkeit langfristig fortzusetzen.

Zur Umsetzung der umfassenden Restrukturierung der Bonds beruft HT5 gemäss den Bestimmungen der Artikel 1164 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Anleihensgläubigerversammlung (die Anleihensgläubigerversammlung) ein.

Einladung zur Anleihensgläubigerversammlung

Gemäss Bedingung 9 der Anleihensbedingungen wird hiermit den Obligationären die Einberufung der Anleihensgläubigerversammlung angezeigt, welche an dem folgenden Termin stattfinden soll:

13. Juni 2025, um 10.00 Uhr MESZ, in den Räumlichkeiten von Baker McKenzie Schweiz AG, Holbeinstrasse 30, 8008 Zürich

(keine Parkplätze vorhanden)

mit der folgenden Tagesordnung:

- 1. Konstituierung der Anleihensgläubigerversammlung
- 2. Präsentation von Informationen über die Gesellschaft
- 3. Fragen der Obligationäre
- 4. Beschlüsse
- 5. Ende der Anleihensgläubigerversammlung



BESCHLÜSSE

I. Der Anleihensgläubigerversammlung wird beantragt, die folgende Änderung der Anleihensbedingungen zu beschliessen (der **Beschluss I**):

<u>Die Bedingung 3.1 der Anleihensbedingungen (No Fixed Maturity) soll wie folgt ersetzt werden:</u> With the exception of a conversion of the Bonds into Shares in accordance with the Resolution II of the meeting of the Holders of 13 June 2025, the Bonds are undated perpetual obligations in respect of which there is no fixed maturity date.

II. Ferner wird der Anleihensgläubigerversammlung beantragt, den folgenden Beschluss zu fassen (der Beschluss II, und gemeinsam mit dem Beschluss I, die Beschlüsse):

Mit Wirkung zum Datum der rechtskräftigen Aufhebung der Nachlassstundung (wie unten definiert) verzichten die Obligationäre auf die jeweils per 21. Juni der Jahre 2021 bis 2025 vorgesehenen Zinsen.

Mit Ausnahme der von der Emittentin gehaltenen Bonds wird jeglicher Bond (einschliesslich allfälliger Zinsen, auf die nicht gemäss dem Vorstehenden verzichtet worden ist), der am fünfzehnten (15.) Handelstag nach dem Datum, an dem die gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung der Nachlassstundung (bewilligt durch das Bezirksgericht Hochdorf unter dem Aktenzeichen 1C3 24 574) in Rechtskraft erwachsen ist (das Datum der rechtskräftigen Aufhebung der Nachlassstundung) ausstehend war, innerhalb von höchstens zehn (10) Handelstagen (das Pflichtwandlungsdatum) zwingend in 600 Stammaktien der Emittentin (die Designierten Aktien) gewandelt, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

- (1) die Emittentin hat den Obligationären angeboten, jeden ihrer Bonds mit einem Nennwert von je CHF 5'000 (einschliesslich aufgelaufener Zinsen und sonstiger Rechte) zu einem Preis von je CHF 535 (vor Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, falls diese anfällt) an die Emittentin zu verkaufen;
- (2) die Emittentin ist gemäss Art. 296a Abs. 1 des Schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes aus der Nachlassstundung (bewilligt unter dem Aktenzeichen 1C3 24 574 durch das Bezirksgericht Hochdorf) befreit worden und diese Entscheidung ist rechtskräftig;
- (3) es existiert ein wirksamer Beschluss der Generalversammlung der Gesellschaft, welcher eine ordentliche Kapitalerhöhung für die Ausgabe der bei der Pflichtwandlung auszugebenden Designierten Aktien (die Pflichtwandlung) genehmigt, und der Nominalwert der Stammaktien der Emittentin ist auf nicht mehr als CHF 8,333333333 reduziert worden (ohne jegliche Ausschüttung).

Sollte die Pflichtwandlung eine schweizerische Verrechnungssteuer auslösen, so kann diese durch den Verkauf einer entsprechenden Anzahl Designierter Aktien am Markt für die Obligationäre und die Lieferung der entsprechenden Barmittel an die Steuerbehörden beglichen werden. Alternativ kann sich HT5 für die Umwandlung eines um die geschuldete Verrechnungssteuer reduzierten Betrags entscheiden und den entsprechenden Verrechnungssteuerbetrag an die Steuerbehörden abführen, was zu einer entsprechenden Verringerung der Anzahl Designierter Aktien führt.

Für die Zwecke der Pflichtwandlung werden die Schuldverschreibungen am Pflichtwandlungstag fällig und zahlbar. Im Rahmen der Pflichtwandlung werden Bruchteile von Aktien weder geliefert noch in bar abgegolten.



Die eidgenössischen Stempelabgaben (soweit geschuldet) sowie die Gebühr der SIX Swiss Exchange (falls diese anfällt), welche bei Lieferung der aus der Pflichtwandlung hervorgehenden Designierten Aktien in der Schweiz zu entrichten sind, werden von der Emittentin getragen. Steuern, die im Zusammenhang mit einem anschliessenden Verkauf oder einer Übertragung der aus der Pflichtwandlung hervorgegangenen Designierten Aktien durch deren jeweilige Inhaber oder der Lieferung von Designierten Aktien in oder in ein anderes Land als die Schweiz anfallen, werden nicht von der Emittentin entrichtet.

Sobald dies möglich ist, spätestens jedoch vier (4) Handelstage nach dem Pflichtwandlungsdatum, wird die Emittentin die Lieferung der Designierten Aktien über die SIX SIS AG veranlassen.

Die Designierten Aktien, die bei der Pflichtwandlung gemäss diesem Beschluss II zu liefern sind, werden aus der ordentlichen Kapitalerhöhung der Emittentin mit denselben Berechtigungen ausgegeben und unterliegen denselben Beschränkungen wie die anderen ausstehenden Aktien zum Pflichtwandlungsdatum. Mit der Lieferung der Designierten Aktien ist der Inhaber zum Erhalt von Dividenden, Bezugsrechten und anderen Rechten in Bezug auf die Designierten Aktien berechtigt, sofern diese Lieferung am letzten Geschäftstag vor dem Ex-Datum erfolgt. Ex-Datum bezeichnet den Tag, an dem die Aktien an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden. Die konvertierten Anleihen werden von der UBS als Hauptzahlstelle (*Principal Paying Agent*), die als Wandlungsstelle fungiert, für ungültig erklärt und sind als vollständig zurückgezahlt zu betrachten. Stimmrechte in Bezug auf designierte Aktien können, wie bei allen Aktien, nur ausgeübt werden, wenn der Empfänger der Designierten Aktien als Inhaber dieser Aktien mit Stimmrecht im Aktienbuch der Emittentin eingetragen ist.

Zur Durchführung der Pflichtwandlung kann die Emittentin die Inhaber auffordern, ihre Schuldverschreibungen an eine von der Emittentin benannte Treuhandstelle zu übertragen. Die Treuhandstelle dient die Anleihen dann in eigenem Namen, aber für Rechnung der Obligationäre ein und liefert anschliessend die Designierten Aktien.

STIMMRECHTE

Die Stimmrechte der Obligationäre bestimmen sich nach dem Nennwert der von ihnen jeweils gehaltenen Anleihen, wobei jede Anleihe mit einem Nennwert von CHF 5'000 dem Inhaber eine Stimme gewährt.

ERFORDERLICHE MEHRHEIT

Für das Zustandekommen der Beschlüsse ist jeweils eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Anleihenskapitals erforderlich. Von der Emittentin gehaltene Anleihen gewähren keine Stimmrechte und werden bei der Ermittlung des im Umlauf befindlichen Gesamtanleihenskapitals nicht berücksichtigt. Die Emittentin selbst hält keine Anleihen. Dementsprechend ist die erforderliche Mehrheit für eine gültige Fassung der Beschlüsse erreicht, wenn Anleihensgläubiger mit Anleihen im Gesamtnennbetrag von CHF 83'335'000 zustimmen.

Da der in Rede stehende Beschluss der Anleihensgläubiger eine Mehrheit erfordert, die zwei Drittel des Gesamtnennbetrags aller im Umlauf befindlichen Anleihen repräsentiert, appellieren wir an alle Obligationäre, ihr Stimmrecht wahrzunehmen.



GERICHTLICHE GENEHMIGUNG

Die Beschlüsse der Anleihensgläubigerversammlung werden erst mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die obere kantonale Nachlassbehörde rechtsgültig und verbindlich.

ANNULLIERUNG UND VERSCHIEBUNG

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anleihensgläubigerversammlung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften abzusagen oder zu verschieben.

TEILNAHME AN DER VERSAMMLUNG

I. ÜBERMITTLUNG VON STIMMEN

Um bei der Anleihensgläubigerversammlung abzustimmen, ohne persönlich anwesend zu sein, kann ein Obligationär:

- (a) seine Depotbank anweisen, seine Stimme(n) über die SIX SIS AG abzugeben, wie nachstehend näher erläutert; oder
- (b) ein unterschriebenes Original der Sperrbescheinigung (*Blocking Certificate*) und ein unterschriebenes Original des Vollmachtsformulars (wie unten definiert) bis spätestens 12.00 Uhr MESZ (Mittags) am 12. Juni 2025 bei der Buis Bürgi AG (z. Hd. Dr. iur. Eric Buis) an der Mühlebachstrasse 8, 8008 Zürich, Schweiz einzureichen, welche als Stimmrechtsvertreterin handeln wird (oder einen Vertreter beauftragen wird, als Stimmrechtsvertreter zu handeln).

Gibt ein Obligationär seine Stimme(n) für die Anleihensgläubigerversammlung über seine Depotbank ab, leitet die Depotbank die Stimmen gemäss dem Standardverfahren der SIX SIS AG an die SIX SIS AG weiter. Die auf diese Weise abgegebenen Stimmen der Obligationäre werden dann an der Anleihensgläubigerversammlung durch einen von der SIS SIX AG ernannten Vertreter vertreten. Obligationäre, welche ihre Stimmen für die Anleihensgläubigerversammlung über ihre Depotbanken einreichen, werden darauf hingewiesen, dass die Depotbanken eigene Weisungen erteilen können, die unter Umständen kürzere Fristen ermöglichen. Bitte befolgen Sie die von der jeweiligen Depotbank erteilten Anweisungen.

Mit der Beauftragung seiner Depotbank zur Stimmabgabe erklärt sich der Obligationär damit einverstanden, dass seine Anleihe(n) bis zum Abschluss der Anleihensgläubigerversammlung auf seinem Konto gesperrt wird.

II. PERSÖNLICHE TEILNAHME

Zur Teilnahme an der Anleihensgläubigerversammlung sind ausschliesslich Obligationäre oder deren Vertreter berechtigt. Die Anleihensgläubiger haben die Möglichkeit, sich auf der Anleihensgläubigerversammlung durch eine ordnungsgemäss bevollmächtigte dritte Person vertreten zu lassen. Der Nachweis dieser Vertretung ist durch ein unterzeichnetes Vollmachtsformular (das Vollmachtsformular) zu erbringen. Anleihensgläubiger oder deren Vertreter, die an der Anleihensgläubigerversammlung teilnehmen möchten, müssen eine Bescheinigung ihrer Depotbank oder einer zentralen Clearingstelle vorlegen, die bestätigt, dass die Anleihe am Tag der Anleihensgläubigerversammlung für das Konto des Obligationärs gesperrt ist (die Sperr-



bescheinigung (Blocking Certificate)). Jeder Anleihensgläubiger oder sein Vertreter, der persönlich an der Anleihensgläubigerversammlung teilnehmen möchte, muss sich mit einem gültigen amtlichen Ausweisdokument (Reisepass oder Personalausweis) ausweisen. Handelt es sich bei dem Anleihensgläubiger oder seinem Vertreter um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, muss die Person, die für diese Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt, einen amtlichen Ausweis (Reisepass oder Personalausweis) zur Identifizierung vorlegen. Zudem muss sie ihre Befugnis, die Personen- oder Kapitalgesellschaft auf der Anleihensgläubigerversammlung zu vertreten, durch einen Handelsregisterauszug (oder ein gleichwertiges entsprechendes Dokument) oder eine Entscheidung der zuständigen Behörde der Personen- oder Kapitalgesellschaft nachweisen.

Anleihensgläubiger oder Vertreter, die persönlich teilnehmen, müssen bei der Anleihensgläubigerversammlung ein Original des Vollmachtsformulars (falls zutreffend) und der Sperrbescheinigung vorlegen.

Vollmachtsformulare und Sperrbescheinigungen

Vollmachtsformulare und Sperrbescheinigungen sind über die Depotbank der Anleihensgläubiger, auf der Website der HT5 AG für Publikationen im Zusammenhang mit der Anleihensrestrukturierung (https://www.ht5.ch/hybridanleihe) oder bei der HT5 AG, Siedereistrasse 9, 6280 Hochdorf (E-Mail: contact@ht5.ch; Telefon: +41 43 268 32 31) erhältlich.

WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Anleihensgläubigerversammlung, einschliesslich eines Statusberichts über die finanzielle Situation der Emittentin gemäss Art. 1175 des Schweizerischen Obligationenrechts, sind auf der Website der HT5 AG für Publikationen im Zusammenhang mit der Anleihensrestrukturierung (https://www.ht5.ch/hybridanleihe) verfügbar oder können bei HT5 AG, Siedereistrasse 9, 6280 Hochdorf (E-Mail: contact@ht5.ch; Telefon: +41 43 268 32 31) angefordert werden. Die Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 ist auf der Website der HT5 AG (https://www.ht5.ch/finanzberichte-generalversammlung) abrufbar.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Anleihensgläubigerversammlung wenden Sie sich bitte an die Emittentin unter

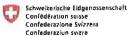
HT5 AG Siedereistrasse 9, CH-6280 Hochdorf contact@ht5.ch +41 43 268 32 31

Hochdorf, 26. Mai 2025

HT5 AG

DISCLAIMER

This invitation is not an offer of securities for sale in the United States. Securities may not be offered or sold in the United States absent registration under the United States Securities Act of 1933, as amended, or an exemption from registration. There will be no public offering of Securities in the United States.



Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter

Unterrubrik: Anleihe, Dividende, Ausschüttung

Publikationsdatum: SHAB 28.05.2025 Öffentlich einsehbar bis: 28.05.2026 Meldungsnummer: UP02-0000000625

Publizierende Stelle

Baker McKenzie Switzerland AG, (Baker McKenzie Switzerland Ltd) (Baker McKenzie Switzerland SA), Holbeinstrasse 30, 8008 Zürich

Zweite Einladung zur Anleihensgläubigerversammlung nach Art. 1164 ff. OR

Betroffene Organisation:

HT5 AG CHE-102.468.656 Siedereistrasse 9 6280 Hochdorf

Anleihe, Dividende, Ausschüttung:

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

Einladung zur Versammlung der Gläubiger der 2,50% Perpetual Callable Subordinated Bonds von CHF 125'000'000 (die **Obligationäre** oder **Anleihensgläubiger**)

In der Einladung zur Generalversammlung vom 23. April 2025 (die **Generalversammlung**) kündigte HT5 die Absicht an, die Emittentin durch eine Vereinbarung mit den Anleihensgläubigern zu sanieren, die Gesellschaft aus der Nachlassstundung zu befreien und anschliessend die HT5 mit einem kotierungsinteressierten, operativ und finanziell erfolgreichen Unternehmen zusammenzuführen. Nach den jüngsten Liquiditätsprognosen von HT5 ist die Umstrukturierung der ausstehenden Anleihe eine Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft aus der Nachlassstundung befreit werden kann, um ihren Zusammenschlussplan umzusetzen und HT5 in die Lage zu versetzen, ihre Geschäftstätigkeit langfristig fortzusetzen.

Zur Umsetzung der umfassenden Restrukturierung der Anleihen beruft HT5 gemäss den Artikeln 1164 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Anleihensgläubigerversammlung ein.

EINLADUNG ZUR ANLEIHENSGLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Gemäss Bedingung 9 der Anleihensbedingungen wird hiermit den Obligationären die Einberufung der Anleihensgläubigerversammlung angezeigt, welche an dem folgenden Termin stattfinden soll:

13. Juni 2025, um 10.00 Uhr MESZ, in den Räumlichkeiten von Baker McKenzie Schweiz AG, Holbeinstrasse 30, 8008 Zürich

mit der folgenden Tagesordnung:

- 1. Konstituierung der Anleihensgläubigerversammlung
- 2. Präsentation von Informationen über die Gesellschaft
- 3. Fragen der Obligationäre
- 4. Beschlüsse
- 5. Ende der Anleihensgläubigerversammlung

Den vollständigen Einladungstext entnehmen Sie bitte dem angehängten PDF Dokument.

HT5 AG

Andreas Leutenegger Präsident des Verwaltungsrates



NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

HT5 AG Hochdorf (CHE-102.468.656) (Emittentin oder HT5 oder Gesellschaft)

Mitteilung an die Obligationäre (die **Obligationäre** oder **Anleihensgläubiger**) der 2,50% Perpetual Callable Subordinated Bonds von CHF 125'000'000 Schweizerische Valorennummer: 39164798; ISIN: **CH0391647986**; Symbol: HT517 (die **Anleihen** oder **Bonds**)

ZWEITE FINALE EINLADUNG ZUR VERSAMMLUNG DER ANLEIHENSGLÄUBIGER

Hintergrund und Begründung

In der Einladung zur Generalversammlung vom 23. April 2025 (die Generalversammlung) kündigte HT5 die Absicht an, die Emittentin durch eine Vereinbarung mit den Anleihensgläubigern zu sanieren, die Gesellschaft aus der Nachlassstundung zu befreien und anschliessend die HT5 mit einem kotierungsinteressierten, operativ und finanziell erfolgreichen Unternehmen zusammenzuführen. Nach den jüngsten Liquiditätsprognosen von HT5 ist die Umstrukturierung der ausstehenden Anleihe eine Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft aus der Nachlassstundung befreit werden kann, um ihren Zusammenschlussplan umzusetzen und HT5 in die Lage zu versetzen, ihre Geschäftstätigkeit langfristig fortzusetzen.

Zur Umsetzung der umfassenden Restrukturierung der Bonds beruft HT5 gemäss den Bestimmungen der Artikel 1164 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Anleihensgläubigerversammlung (die Anleihensgläubigerversammlung) ein.

Einladung zur Anleihensgläubigerversammlung

Gemäss Bedingung 9 der Anleihensbedingungen wird hiermit den Obligationären die Einberufung der Anleihensgläubigerversammlung angezeigt, welche an dem folgenden Termin stattfinden soll:

13. Juni 2025, um 10.00 Uhr MESZ, in den Räumlichkeiten von Baker McKenzie Schweiz AG, Holbeinstrasse 30, 8008 Zürich

(keine Parkplätze vorhanden)

mit der folgenden Tagesordnung:

- 1. Konstituierung der Anleihensgläubigerversammlung
- 2. Präsentation von Informationen über die Gesellschaft
- 3. Fragen der Obligationäre
- 4. Beschlüsse
- 5. Ende der Anleihensgläubigerversammlung



BESCHLÜSSE

I. Der Anleihensgläubigerversammlung wird beantragt, die folgende Änderung der Anleihensbedingungen zu beschliessen (der **Beschluss I**):

<u>Die Bedingung 3.1 der Anleihensbedingungen (No Fixed Maturity) soll wie folgt ersetzt werden:</u> With the exception of a conversion of the Bonds into Shares in accordance with the Resolution II of the meeting of the Holders of 13 June 2025, the Bonds are undated perpetual obligations in respect of which there is no fixed maturity date.

II. Ferner wird der Anleihensgläubigerversammlung beantragt, den folgenden Beschluss zu fassen (der Beschluss II, und gemeinsam mit dem Beschluss I, die Beschlüsse):

Mit Wirkung zum Datum der rechtskräftigen Aufhebung der Nachlassstundung (wie unten definiert) verzichten die Obligationäre auf die jeweils per 21. Juni der Jahre 2021 bis 2025 vorgesehenen Zinsen. Der Zinsfuss des ab dem 21. Juni 2025 laufenden Marchzinses wird auf die Hälfte reduziert.

Mit Ausnahme der von der Emittentin gehaltenen Bonds wird jeglicher Bond (einschliesslich allfälliger Zinsen, auf die nicht gemäss dem Vorstehenden verzichtet worden ist), der am fünfzehnten (15.) Handelstag nach dem Datum, an dem die gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung der Nachlassstundung (bewilligt durch das Bezirksgericht Hochdorf unter dem Aktenzeichen 1C3 24 574) in Rechtskraft erwachsen ist (das **Datum der rechtskräftigen Aufhebung der Nachlassstundung**) ausstehend war, innerhalb von höchstens zehn (10) Handelstagen (das **Pflichtwandlungsdatum**) zwingend in 600 Stammaktien der Emittentin (die **Designierten Aktien**) gewandelt, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

- (1) die Emittentin hat den Obligationären angeboten, jeden ihrer Bonds mit einem Nennwert von je CHF 5'000 (einschliesslich aufgelaufener Zinsen und sonstiger Rechte) zu einem Preis von je CHF 535 (vor Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, falls diese anfällt) an die Emittentin zu verkaufen;
- (2) die Emittentin ist gemäss Art. 296a Abs. 1 des Schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes aus der Nachlassstundung (bewilligt unter dem Aktenzeichen 1C3 24 574 durch das Bezirksgericht Hochdorf) befreit worden und diese Entscheidung ist rechtskräftig;

Sollte die Pflichtwandlung eine schweizerische Verrechnungssteuer auslösen, so kann diese durch den Verkauf einer entsprechenden Anzahl Designierter Aktien am Markt für die Obligationäre und die Lieferung der entsprechenden Barmittel an die Steuerbehörden beglichen werden. Alternativ kann sich HT5 für die Umwandlung eines um die geschuldete Verrechnungssteuer reduzierten Betrags entscheiden und den entsprechenden Verrechnungssteuerbetrag an die Steuerbehörden abführen, was zu einer entsprechenden Verringerung der Anzahl Designierter Aktien führt.

Für die Zwecke der Pflichtwandlung werden die Schuldverschreibungen am Pflichtwandlungstag fällig und zahlbar. Im Rahmen der Pflichtwandlung werden Bruchteile von Aktien weder geliefert noch in bar abgegolten.



Die eidgenössischen Stempelabgaben (soweit geschuldet) sowie die Gebühr der SIX Swiss Exchange (falls diese anfällt), welche bei Lieferung der aus der Pflichtwandlung hervorgehenden Designierten Aktien in der Schweiz zu entrichten sind, werden von der Emittentin getragen. Steuern, die im Zusammenhang mit einem anschliessenden Verkauf oder einer Übertragung der aus der Pflichtwandlung hervorgegangenen Designierten Aktien durch deren jeweilige Inhaber oder der Lieferung von Designierten Aktien in oder in ein anderes Land als die Schweiz anfallen, werden nicht von der Emittentin entrichtet.

Sobald dies möglich ist, spätestens jedoch vier (4) Handelstage nach dem Pflichtwandlungsdatum, wird die Emittentin die Lieferung der Designierten Aktien über die SIX SIS AG veranlassen.

Die Designierten Aktien, die bei der Pflichtwandlung gemäss diesem Beschluss II zu liefern sind, werden aus der ordentlichen Kapitalerhöhung der Emittentin mit denselben Berechtigungen ausgegeben und unterliegen denselben Beschränkungen wie die anderen ausstehenden Aktien zum Pflichtwandlungsdatum. Mit der Lieferung der Designierten Aktien ist der Inhaber zum Erhalt von Dividenden, Bezugsrechten und anderen Rechten in Bezug auf die Designierten Aktien berechtigt, sofern diese Lieferung am letzten Geschäftstag vor dem Ex-Datum erfolgt. Ex-Datum bezeichnet den Tag, an dem die Aktien an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden. Die konvertierten Anleihen werden von der UBS als Hauptzahlstelle (*Principal Paying Agent*), die als Wandlungsstelle fungiert, für ungültig erklärt und sind als vollständig zurückgezahlt zu betrachten. Stimmrechte in Bezug auf designierte Aktien können, wie bei allen Aktien, nur ausgeübt werden, wenn der Empfänger der Designierten Aktien als Inhaber dieser Aktien mit Stimmrecht im Aktienbuch der Emittentin eingetragen ist.

Zur Durchführung der Pflichtwandlung kann die Emittentin die Inhaber auffordern, ihre Schuldverschreibungen an eine von der Emittentin benannte Treuhandstelle zu übertragen. Die Treuhandstelle dient die Anleihen dann in eigenem Namen, aber für Rechnung der Obligationäre ein und liefert anschliessend die Designierten Aktien.

STIMMRECHTE

Die Stimmrechte der Obligationäre bestimmen sich nach dem Nennwert der von ihnen jeweils gehaltenen Anleihen, wobei jede Anleihe mit einem Nennwert von CHF 5'000 dem Inhaber eine Stimme gewährt.

ERFORDERLICHE MEHRHEIT

Für das Zustandekommen der Beschlüsse ist jeweils eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Anleihenskapitals erforderlich. Von der Emittentin gehaltene Anleihen gewähren keine Stimmrechte und werden bei der Ermittlung des im Umlauf befindlichen Gesamtanleihenskapitals nicht berücksichtigt. Die Emittentin selbst hält keine Anleihen. Dementsprechend ist die erforderliche Mehrheit für eine gültige Fassung der Beschlüsse erreicht, wenn Anleihensgläubiger mit Anleihen im Gesamtnennbetrag von CHF 83'335'000 zustimmen.

Da der in Rede stehende Beschluss der Anleihensgläubiger eine Mehrheit erfordert, die zwei Drittel des Gesamtnennbetrags aller im Umlauf befindlichen Anleihen repräsentiert, appellieren wir an alle Obligationäre, ihr Stimmrecht wahrzunehmen.



GERICHTLICHE GENEHMIGUNG

Die Beschlüsse der Anleihensgläubigerversammlung werden erst mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die obere kantonale Nachlassbehörde rechtsgültig und verbindlich.

ANNULLIERUNG UND VERSCHIEBUNG

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anleihensgläubigerversammlung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften abzusagen oder zu verschieben.

TEILNAHME AN DER VERSAMMLUNG

I. ÜBERMITTLUNG VON STIMMEN

Um bei der Anleihensgläubigerversammlung abzustimmen, ohne persönlich anwesend zu sein, kann ein Obligationär:

- (a) seine Depotbank anweisen, seine Stimme(n) über die SIX SIS AG abzugeben, wie nachstehend näher erläutert; oder
- (b) ein unterschriebenes Original der Sperrbescheinigung (*Blocking Certificate*) und ein unterschriebenes Original des Vollmachtsformulars (wie unten definiert) bis spätestens 12.00 Uhr MESZ (Mittags) am 12. Juni 2025 bei der Buis Bürgi AG (z. Hd. Dr. iur. Eric Buis) an der Mühlebachstrasse 8, 8008 Zürich, Schweiz einzureichen, welche als Stimmrechtsvertreterin handeln wird (oder einen Vertreter beauftragen wird, als Stimmrechtsvertreter zu handeln).

Gibt ein Obligationär seine Stimme(n) für die Anleihensgläubigerversammlung über seine Depotbank ab, leitet die Depotbank die Stimmen gemäss dem Standardverfahren der SIX SIS AG an die SIX SIS AG weiter. Die auf diese Weise abgegebenen Stimmen der Obligationäre werden dann an der Anleihensgläubigerversammlung durch einen von der SIS SIX AG ernannten Vertreter vertreten. Obligationäre, welche ihre Stimmen für die Anleihensgläubigerversammlung über ihre Depotbanken einreichen, werden darauf hingewiesen, dass die Depotbanken eigene Weisungen erteilen können, die unter Umständen kürzere Fristen ermöglichen. Bitte befolgen Sie die von der jeweiligen Depotbank erteilten Anweisungen.

Mit der Beauftragung seiner Depotbank zur Stimmabgabe erklärt sich der Obligationär damit einverstanden, dass seine Anleihe(n) bis zum Abschluss der Anleihensgläubigerversammlung auf seinem Konto gesperrt wird.

II. PERSÖNLICHE TEILNAHME

Zur Teilnahme an der Anleihensgläubigerversammlung sind ausschliesslich Obligationäre oder deren Vertreter berechtigt. Die Anleihensgläubiger haben die Möglichkeit, sich auf der Anleihensgläubigerversammlung durch eine ordnungsgemäss bevollmächtigte dritte Person vertreten zu lassen. Der Nachweis dieser Vertretung ist durch ein unterzeichnetes Vollmachtsformular (das Vollmachtsformular) zu erbringen. Anleihensgläubiger oder deren Vertreter, die an der Anleihensgläubigerversammlung teilnehmen möchten, müssen eine Bescheinigung ihrer Depotbank oder einer zentralen Clearingstelle vorlegen, die bestätigt, dass die Anleihe am Tag der Anleihensgläubigerversammlung für das Konto des Obligationärs



gesperrt ist (die Sperrbescheinigung (Blocking Certificate)). Jeder Anleihensgläubiger oder sein Vertreter, der persönlich an der Anleihensgläubigerversammlung teilnehmen möchte, muss sich mit einem gültigen amtlichen Ausweisdokument (Reisepass oder Personalausweis) ausweisen. Handelt es sich bei dem Anleihensgläubiger oder seinem Vertreter um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, muss die Person, die für diese Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt, einen amtlichen Ausweis (Reisepass oder Personalausweis) zur Identifizierung vorlegen. Zudem muss sie ihre Befugnis, die Personen- oder Kapitalgesellschaft auf der Anleihensgläubigerversammlung zu vertreten, durch einen Handelsregisterauszug (oder ein gleichwertiges entsprechendes Dokument) oder eine Entscheidung der zuständigen Behörde der Personen- oder Kapitalgesellschaft nachweisen.

Anleihensgläubiger oder Vertreter, die persönlich teilnehmen, müssen bei der Anleihensgläubigerversammlung ein Original des Vollmachtsformulars (falls zutreffend) und der Sperrbescheinigung vorlegen.

Vollmachtsformulare und Sperrbescheinigungen

Vollmachtsformulare und Sperrbescheinigungen sind über die Depotbank der Anleihensgläubiger, auf der Website der HT5 AG für Publikationen im Zusammenhang mit der Anleihensrestrukturierung (https://www.ht5.ch/hybridanleihe) oder bei der HT5 AG, Siedereistrasse 9, 6280 Hochdorf (E-Mail: contact@ht5.ch; Telefon: +41 43 268 32 31) erhältlich.

WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Anleihensgläubigerversammlung, einschliesslich eines Statusberichts über die finanzielle Situation der Emittentin gemäss Art. 1175 des Schweizerischen Obligationenrechts, sind auf der Website der HT5 AG für Publikationen im Zusammenhang mit der Anleihensrestrukturierung (https://www.ht5.ch/hybridanleihe) verfügbar oder können bei HT5 AG, Siedereistrasse 9, 6280 Hochdorf (E-Mail: contact@ht5.ch; Telefon: +41 43 268 32 31) angefordert werden. Die Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 ist auf der Website der HT5 AG (https://www.ht5.ch/finanzberichte-generalversammlung) abrufbar.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Anleihensgläubigerversammlung wenden Sie sich bitte an die Emittentin unter

HT5 AG Siedereistrasse 9, CH-6280 Hochdorf contact@ht5.ch +41 43 268 32 31

Hochdorf, 27. Mai 2025

HT5 AG

DISCLAIMER

This invitation is not an offer of securities for sale in the United States. Securities may not be offered or sold in the United States absent registration under the United States Securities Act of 1933, as amended, or an exemption from registration. There will be no public offering of Securities in the United States.



△ > Market Data > News & Tools > Official Notices

Official Notices

ி RSS Feed

The Swiss Stock Exchange publishes the official notices of its listed companies on a daily basis.

These notices contain information on the following:

- Company events: mergers, significant acquisitions or divestments, reorganisations
- Changes of capital: capital increases and decreases, share buyback offers, significant changes to the capital structure
- Dividend: ex date, amount, payment date
- Interest rates: for floating-rate bonds

Official notices are available in German, French and/or English. Each notice contains a consecutive number, the publication date, the company name, the security and the security number.

> Please read our disclaimer

Invitation to Bondholder Meeting

ID

Date

333516

27.05.2025

Type

Issuer

Further notice

HT5 AG

ISIN

Title

CH0391647986

Invitation to Bondholder Meeting

Title: Invitation to Bondholder Meeting

Date: 27.05.2025 Issuer: HT5 AG

ISIN: CH0391647986

Swiss Securities Number: 39164798

Symbol: HT517

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER

JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO.

HT5 AG, Hochdorf, Switzerland (the Issuer or HT5)

Notice to the holders (the Bondholders) of the 2.50% Perpetual Callable Subordinated Bonds of CHF 125,000,000 (Swiss Security number: 39164798; ISIN: CH0391647986) (the Bonds)

Background and Rationale

In its invitation to the annual general meeting on 23 April 2025 (the AGM), HT5

announced the intention to restructure the Issuer by means of an agreement with the

Bondholders, to release the Company from the debt-restructuring moratorium and to

subsequently combine HT5 with an operationally and financially successful company

interested in being listed. According to ${\sf HT5}$'s most recent liquidity forecasts, the

restructuring of its outstanding Bonds is a prerequisite to the Company being

released from the debt-restructuring moratorium, to implement its combination plan $% \left(1\right) =\left(1\right) +\left(1\right)$

and to enable HT5 to continue operating on a long-term basis.

In order to implement the comprehensive restructuring of the Bonds, HT5 is calling a

bondholders' meeting in accordance with articles 1164 et seqq. of the Swiss Code of

Obligations (the Bondholder Meeting)

Notice of the Bondholder Meeting

Pursuant to condition 9 of the Bonds' terms (the Terms of the Bond), notice is hereby

given to the Holders of the Bondholder Meeting, which is scheduled to take place on:

13 June 2025, at 10.00 CEST,

at the offices of Baker McKenzie Switzerland AG, Holbeinstrasse 30, 8008 Zurich, Switzerland

with the following Agenda:

- 1. Constitution of the Bondholder Meeting
- 2. Presentation of information regarding the Company
- 3. Questions from the Holders Resolutions
- 4. Closing of the Bondholder Meeting

RESOLUTIONS

I. It is proposed that the Bondholder Meeting resolves to amend the terms of

the Bonds as follows (the Resolution I):

Condition 3.1 of the Terms of the Bonds (No Fixed Maturity Date) shall be replaced as follows: With the exception of a conversion of the Bonds into Shares in accordance with the Resolution II of the meeting of the Holders of

13 June 2025, the Bonds are undated perpetual obligations in respect of which there is no fixed maturity date.

II. It is further proposed that the Bondholder Meeting takes the following resolution (the Resolution II and together with Resolution I the Resolutions):

With effect as of the Final and Absolute Release Date (as defined below), the interest foreseen as per 21 June of each year 2021 through 2025 is herewith waived.

Except for Bonds held by the Issuer, each Bond (including any interest hat has not been waived as per the above) outstanding on the fifteenth (15th) trading day after the decision releasing the Issuer from the debt restructuring moratorium (opened under case number 1C3 24 574 of the District Court of Hochdorf) (Nachlassstundung) became final and absolute (rechtskräftig) (the Final and Absolute Release Date) will be mandatorily convertible within not more than ten (10) trading days (the Mandatory Conversion Date) into 600 Common Shares of the Issuer (the Designated Shares), subject to the following conditions:

- 1. the Issuer has offered to the Holders to sell each of their Bonds with a nominal value of CHF 5 000 each to the Issuer (including accrued interest and other rights) at a price of CHF 535 (before deduction of Swiss withholding tax, if any) each;
- 2. the Issuer has been released from the debt restructuring moratorium (opened under case number 1C3 24 574 of the District Court of Hochdorf) (Nachlassstundung) under article 296a para. 1 of the Swiss Debt Collection and Bankruptcy Act(Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) and such decision became final and absolute;
- 3. there is a valid resolution of the Company's shareholders' meeting in

place approving an ordinary capital increase for the issuance of the Designated Shares to be delivered upon the mandatory conversion (the Mandatory Conversion) and the nominal value of the ordinary shares of the Issuer has been reduced (without any payout) to not more than CHF 8.3333333333.

Should the Mandatory Conversion trigger any Swiss withholding tax, such withholding tax may be paid by selling as many Designated Shares in the market on behalf of the Holders subject to the Mandatory Conversion as necessary to cover the withholding tax amount and delivery of the corresponding cash to the tax authorities. Alternatively, HT5 may opt to convert an amount reduced by the withholding tax owed and may pay the corresponding withholding tax amount to the tax authorities, which results in a corresponding reduction of the Designated Shares.

For the purpose of the Mandatory Conversion the Bonds become due and payable

on the Mandatory Conversion Date. Fractions of Shares will neither be delivered on Mandatory Conversion nor be compensated in cash.

The Swiss Federal Stamp Duty (if due) as well as the fee of the SIX Swiss Exchange (if any) payable upon delivery in Switzerland of the Designated Shares arising out of the Mandatory Conversion will be paid by the Issuer. The Issuer will not pay any tax payable in connection with any subsequent sale or transfer of Designated Shares arising out of the Mandatory Conversion by the Holder thereof, or delivery of Designated Share(s) in or to a country other than Switzerland.

As soon as practicable, and in any event not later than four (4) trading days after the Mandatory Conversion Date, the Issuer will effect the delivery of the Designated Shares through SIX SIS AG.

The Designated Shares to be delivered upon the Mandatory Conversion in accordance with this Resolution II will be issued from the ordinary capital increase of the Issuer with the same entitlements and be subject to the same

restrictions as the other outstanding Shares as of the Mandatory Conversion Date. Upon delivery of the Designated Shares, the Holder is entitled to receive dividends, pre-emptive rights and other rights pertaining to the Designated Shares provided such delivery takes place on the last Business Day prior to the Ex-Date. Ex-Date means the day on which the Shares are traded on the SIX Swiss Exchange. The converted Bonds will be invalidated by

the Principal Paying Agent acting as conversion agent and are to be regarded

as fully redeemed. Voting rights with regard to Designated Shares, as is the

case with all Shares, may not be exercised unless the recipient of the Designated Shares is registered as the holder of such Designated Shares with

voting rights in the Issuer s share register.

For the purposes of effecting the Mandatory Conversion the Issuer may ask the Holders to transfer their bonds to an escrow agent designated by the Issuer who then will proceed with the contribution of the Bonds in its own name, but for the account of the Holders and subsequently deliver the Designated Shares.

VOTING RIGHTS

The voting rights of the Holders shall be determined according to the principal

amount of the Bonds held, with each Bond with a principal amount of CHF 5,000

granting the Holder the right to one vote.

REQUIRED MAJORITY

A majority of at least two-thirds of the aggregate principal amount of all Bonds

outstanding is required to validly pass the Resolutions. Bonds held by the

confer no voting rights and are disregarded when determining the aggregate principal

amount of the Bonds outstanding. The Issuer does not hold any Bonds.

Accordingly, the

required majority to validly pass the Resolutions is approval by Holders of Bonds

with an aggregate principal amount of CHF 83 335 000.

As the bondholder resolution in question requires a majority that represents 2/3 of

the aggregate principal amount of all Bonds outstanding, we strongly urge all Holders to vote.

COURT APPROVAL

Resolutions adopted by the Bondholder Meeting will only be valid and binding upon

final, approval by the higher cantonal composition authority (Genehmigung durch die

obere kantonale Nachlassbehörde).

CANCELLATION AND POSTPONEMENTS

The Issuer reserves the right to cancel or postpone the Bondholder Meeting in

accordance with applicable rules and regulations.

PARTICIPATION AT THE MEETING

I. SUBMISSION OF VOTES

In order to submit a vote for the meeting without taking part in person, a Holder

can:

a. instruct its depositary bank to submit its votes through SIX SIS AG, as further $% \left(1\right) =\left(1\right) +\left(1\right)$

detailed below; or

b. deliver an original signed Blocking Certificate and an original signed Proxy

Form (as defined below) to Buis Bürgi AG (Attn. of Dr. iur. Eric Buis), who will be acting as voting representative (or instruct a representative to act as

voting representative), at Mühlebachstrasse 8, 8008 Zurich, Switzerland, by

later than 12.00 (noon) CEST on 12 June 2025.

If a Holder submits a vote for the Bondholder Meeting via its depositary bank, the

depositary bank submits the votes to SIX SIS AG in accordance with the standard

procedure of SIX SIS AG. Such votes will then be represented at the meeting by a

representative appointed by SIS SIX AG. Holder submitting their votes for the

Bondholder Meeting via their depositary banks are reminded that depository banks

may issue own instructions which may allow for shorter deadlines. Please proceed

following the instructions issued by the respective depository bank.

By instructing its depositary bank to submit votes, the Holder agrees that its

 $\ensuremath{\mathsf{Bond}}(\ensuremath{\mathsf{s}})$ shall be blocked in its account until the conclusion of the $\ensuremath{\mathsf{Bondholder}}$

II. PERSONAL PARTICIPATION

Meeting.

Only the Holders or their representatives are authorized to participate at the Bondholder Meeting. Holders can be represented at the Bondholder Meeting

by a duly authorized third person evidenced by the signed proxy form (the Proxy Form). Holders or their representatives who wish to participate at the

Bondholder Meeting must provide a certificate by their depository bank or a central clearing agency confirming that the Bonds are blocked for the account of the Holder on the day of the Bondholder Meeting (the Blocking Certificate). Each Bondholder or its representative wishing to take part in the Bondholder Meeting in person must show a valid legal identification document (passport or identification card) for identification purposes. If the Bondholder or representative is a partnership or a corporation, the person acting for such company or partnership must show a valid legal identification document (passport or identification card) for identification

purposes and proof of its authority to represent the company or partnership at the Bondholder Meeting by way of an excerpt from the commercial register (or equivalent) or a decision of the competent authority of the company or partnership.

Bondholders or representatives who participate in person shall provide an original of the Proxy Form (if applicable) and the Blocking Certificate at the Bondholder Meeting.

Proxy Forms and Blocking Certificates

Proxy Forms and Blocking Certificates are available via the Bondholder's depositary bank, at HT5 AG s website for publications related to the bond restructuring (https://www.ht5.ch/hybridanleihe) or at HT5 AG, Siedereistrasse 9, 6280 Hochdorf (email: contact@ht5.ch; phone: +41 43 268 32 31).

FURTHER INFORMATION

Further information in connection with the Bondholder Meeting, including a status

report of the financial situation of the Issuer pursuant to article 1175 of the Swiss

Code of Obligations, is available at HT5 AG s website for publications related to the

bond restructuring (https://www.ht5.ch/hybridanleihe) or can be obtained from HT5 AG,

Siedereistrasse 9, 6280 Hochdorf (email: contact@ht5.ch; phone: +41 43 268 32 31).

The financial statements for the period ending on and as of 31 December 2024 are

available on HT5 AG s website (https://www.ht5.ch/finanzberichte-generalversammlung).

In case of any questions in connection with the Bondholder Meeting please contact the

Issuer at:

Attn. Alexandre Müller Siedereistrasse 9, CH-6280 Hochdorf contact@ht5.ch +41 43 268 32 31 Hochdorf, 27 May 2025 HT5 AG

DISCLAIMER

This invitation is not an offer of securities for sale in the United States.

Securities may not be offered or sold in the United States absent registration under

the United States Securities Act of 1933, as amended, or an exemption from registration. There will be no public offering of Securities in the United States.

Date: 27 May 2025 Issuer: HT5 AG

Person: Alexandre Müller Phone: +41 43 268 32 31

HT5 AG

HT5 AG

D the



△ > Market Data > News & Tools > Official Notices

Official Notices

RSS Feed

The Swiss Stock Exchange publishes the official notices of its listed companies on a daily basis.

These notices contain information on the following:

- Company events: mergers, significant acquisitions or divestments, reorganisations
- **Changes of capital:** capital increases and decreases, share buyback offers, significant changes to the capital structure
- Dividend: ex date, amount, payment date
- Interest rates: for floating-rate bonds

Official notices are available in German, French and/or English. Each notice contains a consecutive number, the publication date, the company name, the security and the security number.

> Please read our disclaimer

Second Final Invitation to Bondholder Meeting

ID

Date

333607

28.05.2025

Type

Issuer

Further notice

HT5 AG

ISIN

Title

CH0391647986

Second Final Invitation to Bondholder Meeting

Title: Second Final Invitation to Bondholder Meeting

Date: 28.05.2025 Issuer: HT5 AG

ISIN: CH0391647986

Swiss Securities Number: 39164798

Symbol: HT517

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER

JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO.

HT5 AG

Hochdorf, Switzerland (the Issuer or HT5)

Notice to the holders (the Bondholders) of the 2.50% Perpetual Callable Subordinated Bonds of CHF 125,000,000 (Swiss Security number: 39164798; ISIN: CH0391647986) (the Bonds)

Background and Rationale

In its invitation to the annual general meeting on 23 April 2025 (the AGM), HT5

announced the intention to restructure the Issuer by means of an agreement with the

Bondholders, to release the Company from the debt-restructuring moratorium and to

subsequently combine HT5 with an operationally and financially successful company

interested in being listed. According to HT5's most recent liquidity forecasts, the

restructuring of its outstanding Bonds is a prerequisite to the Company being

released from the debt-restructuring moratorium, to implement its combination plan

and to enable HT5 to continue operating on a long-term basis.

In order to implement the comprehensive restructuring of the Bonds, HT5 is calling a

bondholders' meeting in accordance with articles 1164 et seqq. of the Swiss Code of

Obligations (the Bondholder Meeting)

Notice of the Bondholder Meeting

Pursuant to condition 9 of the Bonds' terms (the Terms of the Bond), notice is hereby

given to the Holders of the Bondholder Meeting, which is scheduled to take place on:

13 June 2025, at 10.00 CEST,

at the offices of Baker McKenzie Switzerland AG, Holbeinstrasse 30, 8008 Zurich, Switzerland

with the following Agenda:

- 1. Constitution of the Bondholder Meeting
- 2. Presentation of information regarding the Company
- 3. Questions from the Holders Resolutions
- 4. Closing of the Bondholder Meeting

RESOLUTIONS

I. It is proposed that the Bondholder Meeting resolves to amend the terms of

the Bonds as follows (the Resolution I):

Condition 3.1 of the Terms of the Bonds (No Fixed Maturity Date) shall be replaced as follows: With the exception of a conversion of the Bonds into Shares in accordance with the Resolution II of the meeting of the Holders of

13 June 2025, the Bonds are undated perpetual obligations in respect of which there is no fixed maturity date.

II. It is further proposed that the Bondholder Meeting takes the following resolution (the Resolution II and together with Resolution I the Resolutions):

With effect as of the Final and Absolute Release Date (as defined below), the interest foreseen as per 21 June of each year 2021 through 2025 is herewith waived. The interest rate of the interest accruing from 21 June 2025 is herewith reduced in half.

Except for Bonds held by the Issuer, each Bond (including any interest hat has not been waived as per the above) outstanding on the fifteenth (15th) trading day after the decision releasing the Issuer from the debt restructuring moratorium (opened under case number 1C3 24 574 of the District Court of Hochdorf) (Nachlassstundung) became final and absolute (rechtskräftig) (the Final and Absolute Release Date) will be mandatorily convertible within not more than ten (10) trading days (the Mandatory Conversion Date) into 600 Common Shares of the Issuer (the Designated Shares), subject to the following conditions:

- 1. the Issuer has offered to the Holders to sell each of their Bonds with a nominal value of CHF 5 000 each to the Issuer (including accrued interest and other rights) at a price of CHF 535 (before deduction of Swiss withholding tax, if any) each;
- 2. the Issuer has been released from the debt restructuring moratorium (opened under case number 1C3 24 574 of the District Court of Hochdorf) (Nachlassstundung) under article 296a para. 1 of the Swiss Debt Collection and Bankruptcy Act(Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) and such decision became final and absolute;

Should the Mandatory Conversion trigger any Swiss withholding tax, such withholding tax may be paid by selling as many Designated Shares in the market on behalf of the Holders subject to the Mandatory Conversion as necessary to cover the withholding tax amount and delivery of the corresponding cash to the tax authorities. Alternatively, HT5 may opt to convert an amount reduced by the withholding tax owed and may pay the corresponding withholding tax amount to the tax authorities, which results in a corresponding reduction of the Designated Shares.

For the purpose of the Mandatory Conversion the Bonds become due and payable

on the Mandatory Conversion Date. Fractions of Shares will neither be delivered on Mandatory Conversion nor be compensated in cash.

The Swiss Federal Stamp Duty (if due) as well as the fee of the SIX Swiss Exchange (if any) payable upon delivery in Switzerland of the Designated Shares arising out of the Mandatory Conversion will be paid by the Issuer.

The Issuer will not pay any tax payable in connection with any subsequent sale or transfer of Designated Shares arising out of the Mandatory Conversion by the Holder thereof, or delivery of Designated Share(s) in or to a country other than Switzerland.

As soon as practicable, and in any event not later than four (4) trading days after the Mandatory Conversion Date, the Issuer will effect the delivery of the Designated Shares through SIX SIS AG.

The Designated Shares to be delivered upon the Mandatory Conversion in accordance with this Resolution II will be issued from the ordinary capital increase of the Issuer with the same entitlements and be subject to the same

restrictions as the other outstanding Shares as of the Mandatory Conversion Date. Upon delivery of the Designated Shares, the Holder is entitled to receive dividends, pre-emptive rights and other rights pertaining to the Designated Shares provided such delivery takes place on the last Business Day prior to the Ex-Date. Ex-Date means the day on which the Shares are traded on the SIX Swiss Exchange. The converted Bonds will be invalidated by

the Principal Paying Agent acting as conversion agent and are to be regarded

as fully redeemed. Voting rights with regard to Designated Shares, as is the

case with all Shares, may not be exercised unless the recipient of the Designated Shares is registered as the holder of such Designated Shares with

voting rights in the Issuer s share register.

For the purposes of effecting the Mandatory Conversion the Issuer may ask the Holders to transfer their bonds to an escrow agent designated by the Issuer who then will proceed with the contribution of the Bonds in its own name, but for the account of the Holders and subsequently deliver the Designated Shares.

VOTING RIGHTS

The voting rights of the Holders shall be determined according to the principal

amount of the Bonds held, with each Bond with a principal amount of CHF 5.000

granting the Holder the right to one vote.

REQUIRED MAJORITY

A majority of at least two-thirds of the aggregate principal amount of all Bonds

outstanding is required to validly pass the Resolutions. Bonds held by the

confer no voting rights and are disregarded when determining the aggregate principal

amount of the Bonds outstanding. The Issuer does not hold any Bonds.

Accordingly, the

required majority to validly pass the Resolutions is approval by Holders of Bonds

with an aggregate principal amount of CHF 83 335 000.

As the bondholder resolution in question requires a majority that represents 2/3 of

the aggregate principal amount of all Bonds outstanding, we strongly urge all Holders to vote.

COURT APPROVAL

Resolutions adopted by the Bondholder Meeting will only be valid and binding upon

final, approval by the higher cantonal composition authority (Genehmigung durch die

obere kantonale Nachlassbehörde).

CANCELLATION AND POSTPONEMENTS

The Issuer reserves the right to cancel or postpone the Bondholder Meeting in

accordance with applicable rules and regulations.

PARTICIPATION AT THE MEETING

I. SUBMISSION OF VOTES

In order to submit a vote for the meeting without taking part in person, a Holder

can:

a. instruct its depositary bank to submit its votes through SIX SIS AG, as further

detailed below; or

b. deliver an original signed Blocking Certificate and an original signed
 Proxy

Form (as defined below) to Buis Bürgi AG (Attn. of Dr. iur. Eric Buis), who will be acting as voting representative (or instruct a representative to act as

voting representative), at Mühlebachstrasse 8, 8008 Zurich, Switzerland, by

later than 12.00 (noon) CEST on 12 June 2025.

If a Holder submits a vote for the Bondholder Meeting via its depositary bank, the

depositary bank submits the votes to SIX SIS AG in accordance with the standard

procedure of SIX SIS AG. Such votes will then be represented at the meeting by a

representative appointed by SIS SIX AG. Holder submitting their votes for the

Bondholder Meeting via their depositary banks are reminded that depository banks

may issue own instructions which may allow for shorter deadlines. Please proceed

following the instructions issued by the respective depository bank.

By instructing its depositary bank to submit votes, the Holder agrees that

its

Bond(s) shall be blocked in its account until the conclusion of the Bondholder Meeting.

II. PERSONAL PARTICIPATION

Only the Holders or their representatives are authorized to participate at the Bondholder Meeting. Holders can be represented at the Bondholder Meeting

by a duly authorized third person evidenced by the signed proxy form (the Proxy Form). Holders or their representatives who wish to participate at the

Bondholder Meeting must provide a certificate by their depository bank or a central clearing agency confirming that the Bonds are blocked for the account of the Holder on the day of the Bondholder Meeting (the Blocking Certificate). Each Bondholder or its representative wishing to take part in the Bondholder Meeting in person must show a valid legal identification document (passport or identification card) for identification purposes. If the Bondholder or representative is a partnership or a corporation, the person acting for such company or partnership must show a valid legal identification document (passport or identification card) for

identification

purposes and proof of its authority to represent the company or partnership at the Bondholder Meeting by way of an excerpt from the commercial register (or equivalent) or a decision of the competent authority of the company or partnership.

Bondholders or representatives who participate in person shall provide an original of the Proxy Form (if applicable) and the Blocking Certificate at the Bondholder Meeting.

Proxy Forms and Blocking Certificates

Proxy Forms and Blocking Certificates are available via the Bondholder's depositary bank, at HT5 AG s website for publications related to the bond restructuring (https://www.ht5.ch/hybridanleihe) or at HT5 AG,

Siedereistrasse 9, 6280 Hochdorf (email: contact@ht5.ch; phone: +41 43 268 32 31).

FURTHER INFORMATION

Further information in connection with the Bondholder Meeting, including a status

report of the financial situation of the Issuer pursuant to article 1175 of the Swiss

Code of Obligations, is available at HT5 AG s website for publications related to the

bond restructuring (https://www.ht5.ch/hybridanleihe) or can be obtained from HT5 AG,

Siedereistrasse 9, 6280 Hochdorf (email: contact@ht5.ch; phone: +41 43 268 32 31).

The financial statements for the period ending on and as of 31 December 2024 are

available on HT5 AG s website (https://www.ht5.ch/finanzberichtegeneralversammlung).

In case of any questions in connection with the Bondholder Meeting please contact the

Issuer at:

HT5 AG

Attn. Alexandre Müller Siedereistrasse 9, CH-6280 Hochdorf contact@ht5.ch +41 43 268 32 31

Hochdorf, 28 May 2025 HT5 AG

DISCLAIMER

This invitation is not an offer of securities for sale in the United States.

Securities may not be offered or sold in the United States absent

registration under

the United States Securities Act of 1933, as amended, or an exemption from registration. There will be no public offering of Securities in the United States.

Date: 28 May 2025 Issuer: HT5 AG

Person: Alexandre Müller Phone: +41 43 268 32 31

HT5 AG

HT5 AG

To Page